

Vorarlberger Landtag.

11. Sitzung

am 3. Juli 1880

unter dem Vorsitze des Herrn Landeshauptmannes Graf Belrupt.

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordnete mit Ausnahme des Herrn Karl Ganahl.

Regierungsvertreter: Herr Statthaltereirath Graf Enzenberg.

Beginn der Sitzung 9 Uhr 15 Minuten Vorm.

Landeshauptmann: Die Sitzung ist eröffnet.
Ich ersuche um die Verlesung des Protokolles.
(Sekretär verliest es.)

Wird zur Fassung des Protokolles etwas bemerkt?

Wenn das nicht der Fall ist, betrachte ich es
als genehmiget.

Ich habe der hohen Versammlung mitzutheilen,
daß das in der gestrigen Sitzung gewählte
Komité über die „Petition der Geistlichkeit von
Dornbirn um Votirung eines Gesetzes für die
Sonntagheiligung" sich konstituiert, und zum Obmann
den Hochwst. Herrn Bischof, zum Berichterstatter
Herrn v. Gilm gewählt hat.

Bevor ich zur Tagesordnung schreite, mochte
ich mir erlauben, an die hohe Versammlung die
Anfrage zu stellen, ob sie diesen vierten Gegenstand in der Reihenfolge
als letzten in Verhandlung ziehen will, oder ob es ihr angenehmer wäre,
diesen Gegenstand als ersten vorzunehmen.

Wenn kein Widerspruch erfolgt, nehme ich
an, daß Sie damit einverstanden sind, daß dieser
Gegenstand als erster in Behandlung komme.

(Einverstanden.).

1. Petition des Dekanatsklerus von Dornbirn
um Errichtung eines Asyls für verwahrloste
Kinder.

Ich gewärtige einen Antrag aus der Mitte
der hohen Versammlung.

Pfarrer Jehly: Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, diesen Gegenstand
dem bereits

74

XI. Sitzung des Vorarlberger Landtags, II. Landtag der V. Periode 1880.

bestehenden Schulausschusse zuweisen zu wollen, und
da derselbe von jedenfalls sehr weittragender Bedeutung
ist, stelle ich den fernern Antrag, daß dies

Comité zu diesem Zwecke um zwei Mitglieder verstärkt werde.

Landeshauptmann: Wird zu diesem Antrage das Wort ergriffen?

Wenn das nicht der Fall ist, betrachte ich ihn als angenommen und ich ersuche die Herren zwei Namen zu schreiben.

Ist vielleicht den Herren erwünscht, daß die Mitglieder des Schulausschusses früher verlesen werden?

(Wird gewünscht.)

(Sekretär liest:)

Mitglieder: Johann Thurnher Ob man, Kohler Berichterstatter, Vonbank, Dr. Huber, Pfarrer Berchtold; Ersatzmänner: Pfarrer Jehly und Hammerer.

(Wahl.)

Ich bitte die Herren Vonbank und Wittwer die Güte zu haben, das Skrutinium vorzunehmen. (Geschieht.)

Vonbank: 16 Stimmzettel sind abgegeben worden.

Wittwer: Es erhielten Herr Pfarrer Jehly und Dr. Ölz je 13 Stimmen.

Landeshauptmann: Die Herren Pfarrer Jehly und Dr. Ölz sind als jene zwei Mitglieder gewählt, welche den Schulausschuß noch zu verstärken haben.

2. Bericht des Ausschusses über das Gesuch des Feuerwehrgauverbandes von Vorarlberg um Errichtung einer Brandversicherungsanstalt.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter den Vortrag zu halten.

v. Gilm: (verliest den Bericht wie folgt:)

Hoher Landtag

Von dem Jahre 1862 bis Ende 1871 hat sich der hohe Landtag mit der Gründung einer wechselseitigen Brandversicherungs-Anstalt für das Land Vorarlberg beschäftigt und es liegt diesfalls

5609

ein in der XII. Sitzung des Landtages vom Jahre

1865 und in der XIV. Sitzung am 29. Dezbr.

1866 berathenes und angenommenes, sohin auch auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 23. Dezember 1866 mit hohem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. März 1867 Z. 1389 und hohen Statthalterei Präsidial-Eröffnung vom 11. April 1867 Z. 1497 genehmigtes Statut vor.

Es erfolgte die Drucklegung der Statuten, der Landesausschuß erließ unterm 29. August desselben Jahres eine bezügliche Kundmachung und Aufruf an die Bevölkerung des Landes mit der Begründung, daß ein Verein, welcher nur gegenseitige Versicherung, ohne alle Absicht auf Gewinn zum Zwecke hat, dem Lande zu evidentem Vortheile gereichen müsse, den Abfluß des Geldes zu spekulativem Zwecke und nach Außen verhindere, und durch nach den Landesverhältnissen berechneten Statuten, das Interesse der Landesangehörigen vor allem zu wahren und zu fördern geeignet sein werde.

Zugleich wurden die Gemeindevorstehungen angewiesen:

- a. den erlassenen Aufruf gehörig zu verlautbaren.
- b. die Statuten zur Einsicht der Gemeindeangehörigen bereit zu halten,
- c. die Beitrittserklärungen der Gemeindeglieder, in welchen die zu versichernden Gebäude und Mobilien mit Angabe des Werthes zu benennen und zu verzeichnen sind, zu sammeln und
- d. die erfolgten Beitrittserklärungen innerhalb eines Zeitraumes von 4 Monaten an den Landesausschuß einzusenden oder diesfällige Fehlanzeige zu erstatten.

Mit dieser Aufforderung wurde die Erwartung ausgesprochen, daß die Vorstehung der Gemeinden allerorts mit ihrem Beispiele vorangehen und dem Unternehmen allweg möglichsten Vorschub leisten werde.

Unterm 25. Oktober 1867 wurde eine weitere bezügliche Anweisung an sämtliche Gemeindevorstehungen erlassen, welche wiederholt zur Förderung der Sache auffordert, und den Eifer und die Bemühung der Gemeinde in Anspruch nimmt.

XI. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Landtag der V. Periode 1880.

75

Das Ergebniß war, daß vielfältige Beitrittserklärungen von den Gemeinden an den Landesausschuß

gelangten, die sich aber so mangelhaft herausgestellt haben, daß sie nimmer eine rechtliche Grundlage zur verbindlichen Betheiligung an dem Vereine abzugeben vermochten. --

Angesichts dessen hat der hohe Landtag in der Sitzung vom 25. September 1868 weitere Beschlüsse gefaßt und in Folge derselben hat der Landesausschuß sohin eine erneuerte allgemeine Kundmachung erlassen. Hiernach käme der Verein statutarisch als gebildet zu erklären, sobald durch Beitritts-Erklärungen die Versicherungssumme den Betrag von fünf Millionen erreicht, es wurde der 1. Jänner 1872 als der Zeitpunkt in Aussicht gestellt, mit welchem die Landes-Assekuranz ins Leben treten könnte, und bis 1. Jänner 1870 sollten unter Mitwirkung der Gemeindevorstellungen rechtförmliche Beitritts-Erklärungen und einschlägige Schätzungsbefunde ausgenommen werden, wozu sämtliche Gemeinden unter ertheilter Belehrung und Mittheilung von besonderen Formularen angewiesen wurden. Nochmals gemäß Komite-Berichtes über den Rechenschaftsbericht des Landesausschusses vom 26. Oktober 1870, fand sich die Landesvertretung veranlaßt, die Frist für Anmeldungen bis 1. Oktober 1871 zu verlängern, und endlich, nachdem der Rechenschaftsbericht des Landesausschusses vom 4. August 1871 rechtsförmliche Erklärungen, wie solche verlangt wurden, über einen Versicherungsbetrag von nur 455,565 Gulden darstellen konnte, hat der Landtag unterm 13. Dezember 1871 den Beschluß gefaßt, daß bei ergebnem Erfolge einstweilen, und bis sich für die Sache günstigere Aussichten eröffnen, weitere Schritte zu unterlassen wären.

Seither hat diese Angelegenheit im Schooße der Landesvertretung geruht. Die Eingabe der freiwilligen Gauverbands-Feuerwehren Vorarlbergs, der Städte Bregenz, Feldkirch und Bludenz, der Marktgemeinde Dornbirn und Hohenems, und der Orte Schruns, Sulz, Götzis, Schwarzach und Hard, bringt die Sache neuerdings in Anregung, und bei erkannter hoher Bedeutung der Frage, hat der hohe Landtag nicht gezögert, die eingereichte Petition zum Anlasse zu nehmen, solche durch Einsetzung eines besonderen Ausschusses einer Erörterung und Berathung zu unterziehen und in Behandlung zu nehmen.

Die eingebrachte Petition geht dahin, auf Grund der bereits genehmigten, oder allenfalls in einzelnen Bestimmungen abzuändernden Statuten eine Landes - Brandassekuranz in das Leben zu rufen, wobei dem Wunsche Ausdruck gegeben wurde, es möge das Bestreben dahin gerichtet werden, die Landes-Assekuranz zu einer obligatorischen zu machen.

Der gefertigte Ausschuß hat diesen Gegenstand

in seiner Berathung in sorgfältige Erwägung und Prüfung gezogen, und muß sich, wie vordem die hohe Landesvertretung, auch heute für die Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit der Gründung einer eigenen gegenseitigen Versicherungs-Anstalt des Landes Vorarlberg aussprechen.

Ohne hier einzugehen in die besonderen Interessen der Petenten, welche volle Beachtung verdienen, liegt tut Allgemeinen evident klar, welche Vortheile eine gegenseitige nicht auf Gewinn gegründete Anstalt bieten muß, und ist gewiß nicht zu übersehen, daß außerdem wie bisher, viele Tausende Gulden in spekulative anderweitige Assekuranz-Anstalten des In- und Auslandes abfließen.

Es liegt nicht gerade offen, welche Schwierigkeiten und Hindernisse, welche Bedenken oder Anstände sich da und dort im einzelnen dem vor Jahren in Ausführung genommenen Unternehmen, entgegengestellt haben, immerhin aber dürften einzelne Bestimmungen der Statuten, die Schwierigkeit im Übergange, die Höhe des geforderten Versicherungs-Anlage-Kapitals von 5,000,000 Gulden und der Bestand einzelner Versicherungs-Vereine in Bezirken und Gemeinden, hindernd im Wege gestanden sein.

Statistische Daten, welche dem Ausschusse vorliegen und in Tabellen I, II, III, IV, und V, beigelegt werden, ergeben folgende Resultate:

Die Tabelle I berechnet die Anzahl der Häuser insgesamt in den 6. Gerichtsbezirken des Landes auf die Summe von . . . 20,033.

Die Tabelle II führt die Anzahl der Häuser insbesondere in den 3 Städten und in der Marktgemeinde Dornbirn an in einer Zahl von.....2,288

und das Versicherungs-Kapital derselben gemäß Erhebung auf.....16,177,619 fl.

76

XI. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Landtag der V. Periode 1880.

Die Tabelle III berechnet von der obigen Gesamtzahl der Häuser von 20,033

über Abzug der inbegriffenen Häuser der

Städte und des Marktes Dornbirn wie oben per ,..... 2288

u. über weiteren Absatz der Häuser-Anzahl in den Bezirken Montavon und Bregenzerwald, wo besondere

Assekuranzen bestehen mit . . 6080
ferner der Gemeinde Sulzberg

mit eigener Versicherungsanstalt
mit angenommener Häuserzahl von 400

Summe 8,768

wornach verbleiben 11,265

Häuser und über weiteren Abzug
von 2% für nicht versicherte Gebäude . 225

noch eine Häuserzahl von . . 11,040

welche in Versicherung stehen.

Die Tabelle IV setzt die Versicherungssumme
für die Gebäulichkeiten in den Städten und des
Marktes Dornbirn in den nach Tabelle II erhobenen
Ziffern an mit . 16,177,619 fl.

und für die Gebäulichkeiten der

Landbezirke in der nach Tabelle III
verbleibenden Zahl von 11,040

in durchschnittlicher Schätzung von

2800 fl. wovon aber nur die Hälfte
berechnet wird, mit 1400 fl. mit
einem Versicherungswerthe von 15,456,000 fl.

wornach sich ein Versicherungswert! für Gebäude ergibt mit 31,633,619 fl.
und mit Zurechnung der Mobilienwerthe im Anschlage von 7,728,000 fl.
ein gesummter Versicherungswert

berechnet wird von . . 39,361,619 fl.

Hiernach ergibt sich endlich

in Berechnung der Prämien-

Beiträge in Tabelle V:

Als Prämie für Häuser-Kapitals-

Werthe in gesummter Summe von

31,633,619 mit 10 fr. ab 100fl.
ein Prämienbetrag von . 31,633 fl. 62 kr.

und für Mobilien - Werthe von

7,728,000 fl. mit 9 kr. ab

100 fl. mit . . 6,955 fl. 20 kr.

Zusammen eine jährliche Prämienzahlung, in Ziffer von . . 38,588 fl. 82
kr.

In einem zehnjährigen Durchschnitte wird sonach in andere Länder des
Reiches und zum Theile in das Ausland an Assekuranz-Prämien

ausbezahlt..... 385,880 fl.

welcher Summe in letzten 10 Jahren nur eine Assekuranz-Entschädigung in
aproximativer Berechnung von 70,000 fl.

gegenübersteht, wornach sich für auswärtige
Assekuranz-Unternehmungen
in 10 Jahren das lukrative Geschäft
im Betrage von 315,880 fl.
ergibt, welcher dem Lande erspart werden könnte.

Aus dieser Darstellung dürfte es wohl nicht zweifelhaft erscheinen, ja es
muß sich vielmehr die Überzeugung aufdrängen, daß bei reger Theilnahme
der Gemeinden für das Unternehmen, der Bestand einer Landes-Assekuranz
für Vorarlberg als gesichert angenommen werden kann, und solche dem
Lande und Betheiligten zu offenbarem Vortheile gereichen muß.

Hier wie bei allen derlei Unternehmungen gilt aber der gute Wille und die
vereinte Kraft.

In den Gemeinden muß sich vor allem der Sinn hiefür rege zeigen, und die
Bereitwilligkeit für das Unternehmen aussprechen und an den Tag legen;
wenn dies geschieht, wenn allerorts fordernd und unterstützend mitgewirkt
wird, – dann ist auch die Ausführung gesichert.

Die rege Theilnahme der Gemeinden zur Forderung des Unternehmens erkennt
der Ausschuß als Grundbedingung.

In sorgfältige Beachtung zu ziehen erscheint ferner, ob und in wie ferne
bei geänderten Verhältnissen eine Modifizierung der Statuten als
wünschenswerth oder erforderlich erscheine und allfällige diesbezügliche
Wünsche in Erfahrung zu bringen.

Die Möglichkeit einer baldigen und raschen Konstituierung des Vereines
kann überdies nur fördernd wirken, und kommt reiflich zu erwägen,
ob nicht die Bildung des Vereines mit Rücksicht auf vorläufig bindende
Verhältnisse erklärt werden dürfte, chevor die Versicherungssummen ein
Kapital von wenigstens fünf Millionen erreichen.

Diesfalls und überhaupt ist auch der nunmehr offene Weg einer
Gegenversicherung bei anderen Anstalten zum Schutze des Landesvereines
in Betracht zu ziehen.

XI. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Landtag der V. Periode 1880.

77

Aus alledem ergibt sich, daß es heute noch
nicht an der Zeit sein tarnt, das angestrebte Ziel
zu erreichen und durch Beschlüsse der hohen Landesvertretung
das Unternehmen in Ausführung zu
bringen. Zur Förderung und thunlichen Erreichung
desselben unterlegt demnach der gefertigte
Ausschuß dem hohen Landtage nachstehende

Anträge:

„1. Die Landes-Vertretung spricht
wiederholt aus, daß sie die Gründung einer
Landes-Assekuranz im Interesse des Landes

gelegen erkenne und empfiehlt das Unternehmen neuerdings der regsten Theilnahme und wirksamsten Förderung der Gemeinden."

„2. Es erscheint erforderlich und wünschenswerth sich dieser Theilnahme der Gemeinden zu versichern, und sind solche durch den Landes - Ausschuß aufzufordern, hierüber und über allfällig gewünschte Änderung vorliegender Statuten Berathung zu - pflegen und diesfällige Erklärungen oder Beschlüsse in möglich kurzem Termine einzustellen."

„3. Der Landes-Ausschuß wird im weiteren ermächtigt und beauftragt, nach Ergebnisse dieser Erklärungen die vorliegenden genehmigten Statuten der Vorarlberger Brandversicherung allenfalls unter Beizug sachkundiger Vertrauensmänner einer Revision zu unterziehen und erforderlich scheinende Änderungen zu beantragen; in diesem Falle aber sich mit der hohen Regierung voraus in das Benehmen zu setzen, um sich eventuell erforderlicher Zustimmung derselben zu versichern."

„4. Hiernach hat der Landes-Ausschuß die Ergebnisse dieser Voreinleitungen und hieraus sich ergebendeil weiter förderlicher Vorkehrungen, dem nächsten zusammentretenden Landtage, zu möglich ungehindertem Vorgehen, Beschlußfassung und Ausführung des Unternehmens in Vorlage zu bringen."
Bregenz, 30. Juni 1880.

Albert Rhomberg v. Gilm

Obmann. Berichterstatter.

i.

Käufer-Statistik von Vorarlberg

auf Grundlage der Zählung vom 3f. Dez. (869.

Gerichtsbezirke Zahl der Häuser

Gerichtsbezirk Bludenz	Montavon	Feldkirch	
Dornbirn	Bregenz	Bregenzerwald	3,168
2,368	3,994	3,571	3,220
3,712			
Summa	20,033		

Tab. II.

Käufer - Statistik der drei Städte und der Markt-Gemeinde Dornbirn,

sammt Übersicht des Versicherungs-Kapitals nach den in den letzten drei Jahren durch die Gemeinde - Vorstände in Vollzug gefetzten

Aufnahmen.

Gemeinde	Zahl der Häuser	Versicherungs-	Kapital in fl. ö. W.
Bludenz (Stadt).	Bregenz (Stadt)	Feldkirch (Stadt)	Dornbirn (Ortsgem.)
173	446	264	1405
1,744,026	4,761,845	3,385,376	6,286,372
Summa 2288	16,177,619		

78

XI. Sitzung des Vorarlberger Landtags. H. Landtag der V. Periode 1880.

Tab, III.

Übersicht

der Zahl der Häuser in sämtlichen Gemeinden mit Ausnahme der drei Städte und der Markt - Gemeinde Dornbirn, welche annähernd als, bei theils in anderen Provinzen des Reiches, theils im Auslande domizilirenden Versicherungs-Gesellschaften

versichert angenommen werden können.

Zahl der Häuser	Zahl der Häuser	
Summa der Häuser in Vorarlberg laut Tab. I		Hievon gehen ab:
20,033		

a) die Zahl der Häuser in den drei Städten und der Marktgemeinde Dornbirn
h) die Zahl der Häuser in den zwei Bezirken Montavon und Bregenzerwald, wo eigene Bezirks-Assekuranzen bestehen. Nach den gepflogenen Erhebungen ist nur ein verschwindend kleiner Prozentsatz der Hänser bei anderen Versicherungs-Gesellschaften versichert und wird 2288 hier außer Berechnung gelassen e) die Zahl der Häuser, in der Sulzberger Assekuranz versichert, schätzen wir 6080 ungefähr auf 400 8,768
Verbleiben für die andern Bezirkt des Landes Von nebiger Zahl machen wir noch einen weiteren Abstrich für unversicherte 11,265 und unbewohnte Häuser von 2 % 225
verbleiben mithin 11,040

XI. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Landtag der V. Periode 1880.

79

Tal). IV\

Berechnung

des Versicherungs-Capitals, welches annäherungsweise, abgesehen von den im Lande bestehenden Privat - Assekuranz - Anstalten, bei den in anderen Provinzen des Reiches und im Auslande domizilirenden Versicherungs-Gesellschaften als bestehend angenommen werden kann.

Zahl der Häuser Berechnung Versicherungs-Kapital

	fl.	kr.	fl.	kr.
a)	2,288	b)	11,040	in den drei Städten und der Markt-Gemeinde Dornbirn laut Ausnahme Tab. II. . . in den andern Bezirken des Landes;
durch-	: durchschnittliche Schätzung auf ein bewohntes , Haus			
.	fl. 2800. - Zur Berechnung reduzieren wir jedoch die Schätz-			

ung um die Hälfte, d. i.	fl. 1400. -	16,177,619	15,456,000
-			
Versicherungswerth der Häuser		Summa	31,633,619
-			

Es muß hiezu noch der versicherte Mobilien- Werth ad b in Berechnung gezogen werden. Derselbe wird in der Statistik gewöhnlich zu 3/4 des Gebäudewerthes angenommen. Hier nur die Hälfte in Berechnung
 fl. 15,456,000. - 7, = 7,728,000
 13,328 Summa 39,361,619 -

80

XI. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Landtag der V. Periode 1880.

Tab. "V.

Berechnung

der jährlichen Prämienbeträge, welche annäherungsweise an die in anderen Provinzen des Reiches oder im Auslande domizilirenden Versicherungs-Gesellschaften vom Lande Vorarlberg vergütet werden.

Versicherungs-Kapital in Gulden Berechnung Prämien-Betrag
 fi. fr.

31,633,619 für Häuser. Als durchschnittlicher Prämienatz, welcher eher zu niedrig als zu hoch gegriffen sein dürfte, wird 10 fr. für fl. 100. -

angenommen, was einer Einnahme gleich- kommt von 31,633
 62

7,728,000 Hier wird als durchschnittlicher Prämienatz für Mobilien. 9 fr. für fl. 100. -

angenommen, was einer Einnahme von . gleichkommt. 6,955 20
 Durchschnittliche jährliche Einnahme . . . 38,588 82

XI. Sitzung des Vorarlberger Landtags. H. Landtag der V. Periode 1880.

81

Landeshauptmann: Wird zu diesen Anträgen das Wort ergriffen?

Wenn das nicht der Fall ist, schreite ich zur Abstimmung.

Da ich überhaupt keine Bemerkung darüber vernommen habe, glaube ich nicht zu fehlen, wenn ich die Abstimmung über alle vier Punkte gleichzeitig vornehme.

Ich ersuche jene Herren, welche mit den soeben verlesenen Anträgen tn allen vier Punkten einverstanden sind, gefälligst sich von Ihren Sitzen zu erheben.

(Angenommen.)

3. Bericht des landwirthschaftlichen Ausschusses, betreffend die Einführung einer Umlage zur Vergrößerung des Landeskulturfondes.

Pfarrer Jehly: (liest vor wie folgt:)

Hoher Landtag!

In seiner Sitzung vom 20. Mai d. J. hat der Landes-Ausschuß beschlossen, dem Landtage eine Gesetzesvorlage zur Berathung und Beschlußfassung zu unterbreiten, deren Zweck dahin geht, von den Besitzern von Pferden und Rindern eine Steuer einzuheben, um aus deren Ertrage den Landeskulturfond zu erhöhen, damit aus ihm nennenswerthe Leistungen zur Hebung der Landeskultur ermöglicht würden.

Allerdings trägt auch das Reich im Wege des k. k. Ackerbau-Ministeriums, aus Staatsmitteln zur Unterstützung der Landeskultur bei, jedoch nur in jenen Fällen, in denen wichtige Interessen des allgemeinen öffentlichen Aufschwunges dabei in Betracht kommen, oder wo die Kräfte der einzelnen Länder hierin nicht zureichen.

Der Schwerpunkt der Landes-Cultur im Lande Vorarlberg ruht unbestritten auf dem Gebiete der Viehzucht. In richtiger Würdigung dieses Umstandes, und in der wohlmeinenden Absicht, zur Hebung der Viehzucht in unserem Lande das möglichste beizutragen, sind deßhalb der Landwirthschafts- und Viehversicherungsverein gegründet worden, deren Streben weiter noch unterstützt wird durch die Reichsgesetzgebung, welche durch ihre Exekutivorgane über die Handhabung der entsprechenden Maßregeln wacht.

So segensreich aber auch immer die Thätigkeit der angeführten Faktoren wirken mag, sind sie doch nicht vermögend in allen Fällen eine ausreichende Unterstützung der Landeskultur, in specie der Viehzucht zu gewähren. Dies gilt besonders von dem Landeskulturfonde, dessen Kapitalien sich auf rund 19,000 fl. belaufen. Dieser Mangel an Geldmitteln über welche das Land verfügen könnte und sollte, tritt am auffallendsten zu Tage, wenn eine Viehseuche vorhanden ist und um so mehr, wenn diese größere Dimensionen angenommen hat. Man denke nur daran, daß beim Vorhandensein von Geldmitteln die Maul- und Klauenseuche leicht auf einen geringeren Umkreis beschränkt werden könnte. Was soll ferner das Land thun, wenn die noch weit gefährlichere Lungenseuche des Rindes ausbricht? Zur Keulung der kranken oder in deren unmittelbaren Nähe sich befindlichen gesunden Thiere kann der Eigenthümer, nach dem neuen Viehseuchengesetze, nicht verhalten werden, da ihm von demselben die problematischen Mittel der Impfung oder Durchseuchung seines ganzen Viehstandes gestattet werden. Ist dem aber so, so ist immer noch mehr oder weniger die Gefahr einer Weiterverschleppung der Seuche vorhanden, auch in dem Falle, daß die Contumaz strenge eingehalten wird. Dadurch aber, daß der Eigenthümer sein Vieh der Keulung nicht unterzieht, wenn ihm von keiner Seite her eine gänzliche oder doch theilweise Schadloshaltung angeboten wird, kömmt die nähere und wohl auch die weitere Umgebung, mitunter sogar das ganze Land in üblen Ruf. Und wenn auch in Folge

des Auftretens einer Seuche nicht allemal eine totale Grenzsperrung ungeordnet werden sollte, verbreitet sich doch dieser üble Ruf weit in das benachbarte Ausland hinein. Die nothwendige Folge davon ist das plötzliche Sinken der Viehpreise, wodurch Hunderte im Lande einen bedeutenden Schaden erleiden und Tausende von Gulden verloren gehen. Stünden aber dem Lande Mittel zur Seite aus denen es dem Eigenthümer seuchenkranken Viehes eine Entschädigung zu leisten in der Lage wäre, so würde er in die Keulung desselben einwilligen und so sich selbst, wie nicht minder auch seine Mitbürger vor empfindlichen Nachtheilen bewahrt haben.

Sprechen nun diese Gründe mehr allgemeiner Natur für die Anlegung eines Seuchenfondes, so

82

XI. Sitzung des Vorarlberger Landtags. IT. Landtag der V. Periode 1880.

ist ferner noch im besondern der einzelne Viehbesitzer zu berücksichtigen. Erwägt man nämlich, daß mancher kleine Bauer aus dem Erlöse eines oder zweier Stücke Viehes nicht nur den Verpflichtungen seinen Gläubigern gegenüber nachkommen muß, sondern daraus auch noch die nothwendigen Bedürfnisse seines Hausstandes zu bestreiten hat, und stellt man sich vor, daß durch die Erkrankung oder den Tod der von ihm zum Verkaufe bestimmten Thiere alle diese Berechnungen zu Schanden werden, bedenkt man endlich, daß ein einziger solcher Unglücksfall genügt, um eine ganze ehrenwerthe und fleißige Familie auf die Gasse zu setzen, so stellt sich abermals die Frage entgegen: wie kann solchen Mißständen abgeholfen werden?

Der Landes-Ausschuß hegte die Ansicht, diesem Übelstande werde dadurch entgegengetreten, wenn auf sämmtliche Viehbesitzer des Landes eine Steuer gelegt, der Ertrag derselben dem Landeskultursonde zugeführt und darauf die Besitzer seuchenkranker Thiere entschädigt würden. Dieser Vorgang, meinte der Landesausschuß, könnte, im Falle das Land einige Jahre von Viehseuchen verschont bliebe, nicht nur dem angestrebten Zwecke dienen, sondern auch zur Erhöhung des so geringfügigen Landeskulturfondes beitragen. Zudem dürfte die Entrichtung einer Steuer, welche für jedes einzelne Stück Vieh oder Pferd in der Minimalsumme mit 2, in der Maximalsumme mit 10 Kreuzer bemessen wäre, weder dem Klein- noch dem Großgrundbesitzer beschwerlich fallen, während dem Lande alljährlich eine bedeutende Geldsumme zufließen würde. Nimmt man den gejammten Viehstand des Landes zu der Höhe von 60,000 Stück Pferden und Rindern aller Art an und bedenkt man, daß eine jährliche Umlage, auf das Stück nur mit 2 Kreuzer angenommen, schon die

Summe von 1200 fl. abwerfen würde, bedenkt man ferner, daß vielleicht Jahre vergehen können, bis aus dem so entstandenen Fonds namhafte Entschädigungen geleistet werden müßten, so läßt sich nicht in Abrede stellen, daß so auf eine einfache Niemanden merklich drückende Weise ein Fond von ziemlich bedeutender Höhe zusammengebracht würde. Damit wäre aber viel gewonnen und sowohl der einzelne Landwirth wie das ganze Land könnte einer allenfalls auftretenden Viehseuche mit ganz anderer Beruhigung entgegensehen, als es leider dermal der Fall ist.

Es muß jedoch schon an dieser Stelle die Bemerkung gemacht werden, daß aus diesem Fonds Entschädigungen nicht geleistet würden, wo, wie es z. B. bei der Rinderpest der Fall ist, dem Staate die Verpflichtung obliegt, dieselben zu gewähren.

So innig überzeugt das Komitee, nicht nur von der Nützlichkeit sondern auch von der Nothwendigkeit der Gründung eines Viehseuchenfondes für Vorarlberg aber auch ist, kann es doch die Ansicht nicht theilen, nach welcher derselbe mit dem Landeskulturfonds zu vereinigen wäre; und dieß deßhalb nicht, weil aus dem Landeskulturfonds auch Ausgaben bestritten werden, welche zunächst den Besitzern von Rindern und Pferden nicht zu Gute kommen, weil somit außer und neben denjenigen, welche die neue Steuer entrichten, vielfach auch andere deren Früchte genießen würden. Es schien demnach der Billigkeit entsprechender zu sein, wenn die oft genannte Umlage auf die Viehbesitzer, zur Creirung eines eigenen Seuchenfondes verwendet und aus ihm Entschädigungen geleistet würden.

In Folge dieser Ansicht, welche dem Comité die einzig richtige zu sein schien, mußte die vom Landesausschusse angenommene Gesetzesvorlage soweit umgearbeitet werden, bis sie mit den hier ausgesprochenen Grundsätzen in Einklang zu stehen kam.

Damit die Einzahlungen der Viehbesitzer zu dem gedachten Zwecke nicht in's Unendliche fortgesetzt werden müßten, hat das Komitee die Kapitalssumme von 25,000 fl. als jene Höhe bezeichnet, bei deren Erreichungen die ferneren Einzahlungen so lange zu unterbleiben hätten „als die Höhe des Fonds nicht neuerdings unter diese Ziffer herabsinkt.“ Die angegebene Summe hielt das Komitee für hinreichend genügend um auch größeren Anforderungen, welche an den Fond gestellt werden könnten, zu entsprechen, und doch nicht für so hoch, daß sie sich nicht, und zwar möglicherweise bald, erreichen ließe.

Was die Höhe der Einzahlungen in Rücksicht auf die einzelnen Thiergattungen betrifft,

glaubte das Komite zwischen Rindern aller Art, deßwegen keinen Unterschied machen zu sollen, weil die Verrechnung andernfalls mit großen Schwierigkeiten verbunden wäre; hingegen hielt das Komite in seiner Majorität daran fest, daß

XI. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Landtag der X. Periode 1880.

83

die jährliche Steuer für ein Pferd höher bemessen werde, als jene für ein Rind; denn es besteht zwischen dem Werthe eines Pferdes und dem eines Rindes gewiß ein so bedeutender Unterschied, daß diese Bestimmung hinlänglich gerechtfertigt erscheint. Es läßt sich freilich nicht in Abrede stellen, daß die Zahl der jährlich einer Krankheit erliegenden Pferde eine namhaft geringere ist als jene der Rinder, allein dem gegenüber steht die Thatsache, daß in vielen, vielleicht in den meisten Fällen aus einem gekeulten Rinde noch ein bedeutender Erlös erzielt werden kann, was beim Pferde nicht der Fall ist. Daraus folgt aber, daß für ein Rind die Entschädigung eine geringere sein wird, als die für ein Pferd, ja man darf wohl behaupten, daß die Entschädigungssumme für ein Pferd der von vier Rindern, im allgemeinen gleichkomme.

Von einer weiteren Begründung der einzelnen Paragraphen glaubt das Komité um so eher Umgang nehmen zu dürfen, als die einzelnen derselben ohnehin ihre Rechtfertigung in sich selbst besitzen und im wesentlichen schon in dem, was bisher gesagt wurde, enthalten ist. Es erhebt demnach das gefertigte Komite den

Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen nachfolgendes

Gesetz,

wirksam für das Land Vorarlberg, womit die Gründung und Erhaltung eines Viehseuchenfondes angeordnet wird.

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen wie folgt:

§ 1.

Ilm in jenen Fällen, in welchen mit Rücksicht auf die bestehenden Seuchenvorschriften Beiträge oder Aushilfen aus Landesmitteln zu leisten wären, die erforderlichen Geldmittel zu beschaffen, ist ein eigener Viehseuchenfond zu gründen, und durch jährliche

Beiträge auf die normirte Höhe (§ 7) zu bringen, beziehungsweise zu erhalten.

§ 2.

In diesen Viehseuchenfond bezahlt jeder Besitzer von Pferden und Rindern aller Gattungen, wie selbe in der jeweiligen amtlichen Viehstandszählung im Lande Vorarlberg ausgewiesen erscheinen, einen vom Landes-Ausschusse zu bestimmenden Jahresbeitrag. (§ 5.)

§ 3.

Jede Gemeinde ist verpflichtet, diese Beiträge für ihr Gebiet aus der Gemeindekasse, und zwar auf Grund der amtlichen Viehstandszählung alljährlich zu bestreiten, und vor Ablauf der ersten Hälfte eines jeden Solarjahres an die Landesfonds-Verwaltung abzuführen. Dagegen bleibt ihr das Recht eingeräumt, ihrerseits die einzelnen Theilbeträge auf die Besitzer von Pferden und Rindern nach dem jeweiligen thatsächlichen Besitzstände unter Einhaltung des vom Landes-Ausschusse normirten Einzelbetrages zu verumlagen. Ein etwa noch bleibendes Defizit fällt der Gemeinde-Kassa zur Last.

§ 4.

Als unabänderliche Grundlage für die Bemessung des Viehstandes einer jeden Gemeinde hat immer die unmittelbar vorangegangene amtliche Viehstandszählung zu gelten. Auch haben die Gemeinden den jeweiligen Viehstand vom 31. Dezember jeden Jahres ihrer Umlage zu Grunde zu legen.

§ 5.

Der Landesausschuß hat alljährlich den einzuhebenden Jahres-Beitrag vorzuschreiben, wobei als Minimal - Grenze für Rinder zwei, für Pferde fünf Kreuzer, als Maximal - Grenze für Rinder zehn, für Pferde fünfundzwanzig Kreuzer bestimmt wird. - Bei Festsetzung dieser jährlichen Umlage sind die für jedes Rind und die für jedes Pferd entfallenden Beiträge nach dem Verhältnisse von 2 zu 5 zu kommen.

§ 6.

Über die Gebarung und Verwendung dieses in abgesonderter Verrechnung zu

behandelnden Viehseuchenfondes verfügt der Landes-Ausschuß gegen jährlich dem Landtage zu legende Rechnung.

§ 7.

Gelangt dieser Fond auf Grund der alljährlich fortgesetzten Beitragsleistung und der möglicherweise nur geringen an denselben gestellten Anforderungen bis zur Höhe von 25,000 fl., so sind die Jahresbeiträge durch den Landesansschuß für so lange einzustellen, als die Höhe des Fondes nicht neuerdings unter diese Ziffer herabsinkt.

§ 8.

Zahlungen aus diesem Fonde werden auf Grund der bestehenden Seuchenvorschriften, über vorhergegangene Amtshandlung der politischen Behörde und Vereinbarung derselben mit dem Landes - Ausschüsse in der von letzterem zu beschließenden Höhe (§ 6) geleistet.

§ 9.

Beschwerden, welche sich aus der Handhabung dieses Gesetzes ergeben, werden in dem von der Gemeinde - Ordnung (§§ 38 und 89) normirten Instanzenzuge der Entscheidung zugeführt.

§ 10.

Die erste Beitragsquote hat für das Solarjahr entrichtet zu werden, in welchem die Kundmachung dieses Gesetzes erfolgt.

Bregenz, 26. Juni 1880.

Tschavoll, J. Jehly,

Obmann. Berichterstatter.

Landeshauptmann: Ich eröffne über die Gesetzesvorlage die Generaldebatte.

Wenn Niemand das Wort ergreift, werde ich die Generaldebatte schließen.

Wir gehen daher in die Spezialdebatte über.

Darf ich den Herrn Berichterstatter ersuchen, die einzelnen §§ vorzulesen.

Jehly: (liest:) „§ 1.

Um in jenen Fällen zu erhalten".

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu § 1
das Wort?

li. Tschavoll: Ich möchte mir nur erlauben,
bei § 1 zu beantragen, daß am Schlusse des §
nach den Worten „beziehungsweise“ die Worte
„auf derselben“ eingeschaltet werden.

Landeshauptmann: Wird zu diesem Antrage
das Wort ergriffen?

Wenn das nicht der Fall ist, werde ich zur
Abstimmung schreiten.

Ich ersuche jene Herren, welche geneigt sind,
den §, wie er verlesen worden ist, mit dem Zusatzantrage
des Herrn v. Tschavoll, daß vor den
letzten zwei Worten noch zwei Worte „auf derselben“
einzuschalten wären, anzunehmen, sich
gefälligst von den Sitzen zu erheben.

(Angenommen.)

Jehly: (liest:) „§ 2.

In diesen Viehseuchenfond.....Jahresbeitrag (§ 5).“

Landeshauptmann: Wird zu § 2 das Wort
ergriffen?

Wenn das nicht der Fall ist, betrachte ich ihn
als angenommen.

Jehly: (liest:) „§ 3.

Jede Gemeinde.....Gemeindekassa

zur Last.“

Johann Thurnher: Nach dem Schlußsatze
dieses § ist bestimmt, daß ein etwa sich ergebendes
Defizit von der Gemeindekassa zu decken sei.
Damit bin ich vollkommen einverstanden. Ich
kann mir aber die Möglichkeit denken, daß auch
ein Überschuß aus dieser Einhebung zu Stande
kommt und dieser Überschuß gehört nach meiner
Anschauung billigerweise auch in die Gemeindekassa.

Ich möchte mir daher erlauben, den Antrag
zu stellen, daß an Stelle des Schlußsatzes,
wie er jetzt lautet, stehen solle:

„Ein etwa verbleibender Überschuß oder Abgang
kommt der Gemeinde-Kassa zu Gute oder zur Last.“

XI. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Landtag der V. Periode 1880.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu diesem

Anträge das Wort?

Es ist der Antrag gestellt, daß der Schlußsatz des § 3 in veränderter Fassung lauten solle:
' „Ein etwa verbleibender Überschluß oder Abgang kommt der Gemeindekasse zu Gute oder zur Last.“

Wenn das nicht der Fall ist, werde ich zuerst über den Abänderungsantrag abstimmen lassen und dann über den ganzen §.

Ich bitte jene Herren, welche einverstanden sind mit dem Abänderungsantrag, sich gefälligst zu erheben.

(Angenommen.)

Da sonst gegen den ganzen § keine Einwendung erfolgt, glaube ich annehmen zu dürfen, daß die Herren mit dem ganzen § 3 jetzt einverstanden sind. Er ist angenommen.

Jehly: (liest:) „§ 4.

Als unabänderliche.....zu legen.“

Landeshauptmann: Wird zu 8 4 das Wort ergriffen?

Wenn das nicht der Fall ist, betrachte ich denselben als angenommen.

Jehly: (liest:) „8 5.

Der Landes-Ausschuß.....zu kommen."
(Landeshauptmann korrigiert „zu bemessen.“)

Landeshauptmann: Wird zu 8 5 etwas bemerkt?

Wenn das nicht der Fall ist, betrachte ich denselben als angenommen, selbstverständlich unter der Voraussetzung, daß es hier zuletzt heißt: „zu bemessen“, wie es auch im Manuskript geschrieben ist, daher hier nur ein Druckfehler sich eingeschlichen hat.

Jehly: (liest:) „§ 6.

Über die Gebarung.....Rechnung.“

Landeshauptmann: Wenn zu diesem 8 kein Bemerke» erfolgt, betrachte ich denselben als angenommen.

Jehly: (liest:) „8 7.

Gelangt dieser Fond.....herabsinkt.“

Landeshauptmann: Kein Bemerken betrachte

ich als Zustimmung zum verlesenen §. Er ist
angenommen.

Jehly: (liest:) „8 8.

Zahlungen.....geleistet."

Landeshauptmann: Wenn zu diesem 8 nicht
das Wort ergriffen wird, erkläre ich ihn für angenommen.

Jehly: (liest:) „8 9.

Beschwerden.....zugeführt".

Landeshauptmann: Nach Analogie des bisherigen
Vorganges erkläre ich 8 9 für angenommen.

Jehly: (liest:) „8 10.

Die erste.....erfolgt."

Landeshauptmann: Wenn zu 8 10 keine
Einwendungen erfolgen, betrachte ich denselben als
angenommen.

Es wird nun die Frage entstehen, ob die
hohe Versammlung geneigt ist, sofort in die dritte
Lesung dieses Gesetzes einzugehen, oder dieselbe
auf eine spätere Sitzung zu verschieben.

Johann Thurnher: Nachdem im Gesetze nur
eine einzige Abänderung und an einer Stelle eine
Korrektion nach dem Original-Manuskript erfolgt
ist, glaube ich, daß kein Hinderniß im Wege liegt,
sofort in die dritte Lesung des Gesetzes einzugehen,
und ich stelle daher den Antrag dieselbe vorzunehmen.

Landeshauptmann: Es ist der Antrag gestellt, in die dritte Lesung dieses
Gesetzes sofort einzugehen.

Wenn diesem Antrage nicht widersprochen wird, betrachte ihn als
angenommen. — Er ist angenommen, und ich ersuche alle jene Herren, welche
geneigt sind, diesem Gesetze in dritter Lesung endgültig ihre Zustimmung
zu geben, sich gefälligst von ihren Sitzen zu erheben.

Das Gesetz ist in dritter Lesung angenommen.

4. Bericht des Ausschusses über Rheinkorrektion
und zugehörigen Gegenstände.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter mit
der Vorlesung des Berichtes zu beginnen.

86

XI. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Landtag der V. Periode 1880.

V. Tschavoll: (verliest den Bericht, — siehe

separat gedruckte Beilage.)

Landeshauptmann: Wird zu den Anträgen von irgend einer Seite das Wort ergriffen?

Schneider: In dem soeben im hohen Hause in Verhandlung stehenden umfangreichen Komité-Berichte über die Wasserfrage in der Rheinebene gelangen die den Bewohnern des untern Rheinthaales vom Rheine her thatsächlich drohenden Gefahren an verschiedenen Stellen in beredter Weise zum Ausdrucke.

So wird auf Seite 6, 7, 8 und 9 des Berichtes treffend und wahr die Wassernoth der untern Rheinthalbewohner in kurzen Zügen geschildert und die dringende Nothwendigkeit einer Abhilfe anerkannt. Die in Aussicht genommenen Abhilfsmittel sind die Rheinkorrektion, die Dr. Dünkelberg'sche Melioration der Rheinebene und die Tieferlegung der Hochwasserstände des Bodensees.

Es sei ferne von mir, als Nichtfachmann in eine einläßliche Kritik der Dr. Dünkelberg'schen Vorschläge eingehen zu wollen, aber die schweren Bedenken kann ich nicht verhehlen, welche bei der Bevölkerung am untern Rhein gegen diese Projekte gehegt werden.

Dr. Dünkelberg befürwortet eine Korrektion des alten Rheinbettes, verwirft die bisherigen Durchstichsprojekte und will nur eine eventuelle Ableitung der Hochstuthen in der Krümmung beim Eselsschwanz durch das Niederried zulassen.

Aus Schweizerblättern ist s. Z. über die Verhandlungen des Regierungsrathes des Kantons St. Gallen in Sachen der Rheinkorrektion eine Äußerung der k. k. österreich. Regierung an die schweizerische Bundesbehörde bekannt geworden in dem Sinne, Herr Professor Dr. Dünkelberg sei im kulturtechnischen Fache unbestreitbar eine Autorität, doch hätten sich seine Ansichten über die Korrektion größerer Flüsse wiederholt als nicht zutreffend erwiesen.

Wenn die untern Rheinbewohner den Dünkelberg'schen Vorschlägen über Rheinkorrektion schon von Anfang mit begreiflichem Mißtrauen begegneten, so sind sie darin durch die erwähnte Äußerung unserer Regierung noch mehr bestärkt worden.

Aber auch mit Dr. Düukelbergs Meliorationsprojekt können wir uns am untern Rhein nicht recht befreunden.

Der projektirte Hauptentwässerungskanal wird das Land so wenig entwässern, als die bisherigen mit großen Kosten ausgeführten Entwässerungskanäle, da der Boden, Letten und Torf, vermöge seiner eigenthümlichen Beschaffenheit sich im Grundwasser vollsaugt und daher erfahrungsgemäß selbst in unmittelbarer Nähe der Kanäle das Gelände versumpft ist.

In der Anlage eines neuen großen Kanals neben dem Rhein, einen kleinen Rhein neben dem großen Rhein, erblicke ich daher möglicherweise eine große Gefahr, daß nämlich bei außerordentlichem Hochwasser der Rhein sich in diesen Kanal stürzen und so die letzten Dinge ärger als die ersten werden.

Daß bei der beständigen Über Wässerung im Rheinthale die Vorschläge über eine Bewässerung daselbst mit ungläubigem Lächeln ausgenommen werden, wird man der Bevölkerung nicht verargen.

Gründliche Entwässerung und Schutz von Überschwemmungen ist das erste Erforderniß einer weiteren Existenz der Rheinbewohner und dieses ist nur durch Tieferlegung des Rheinbettes zu erreichen.

Ich verkenne gewiß nicht den großen Nutzen, welchen eine Tieferlegung der Hochwasserstände des Bodensees für unsere Gegend hat, aber daß mit einer Senkung der Anschwellungen von 30, ja 60–70 Centm. auch allen Übeln im Rheinlanfe, besonders weiter nach aufwärts, abgeholfen werde, möchte ich doch sehr bezweifeln.

Wenn jedoch neben Tieferlegung des Bodensees die Geradelegung des untern Rheinlaufes ausgeführt würde, wird der Erfolg der Korrektion sicher ein vollständiger sein, wofür ich mich gerade auf das im Bericht S. 16 angeführte praktische Beispiel über die Korrektion der Reuß berufen kann, dann die Durchstiche am Oberrhein S. 20.

Ich habe schon in der letzten Session dafür gestimmt, und habe auch heute nichts dagegen, daß das Dünkelberg'sche Meliorations-Projekt, welches nun einmal da ist, geprüft und die nöthigen Borerhebungen gepflogen werden, weil damit einer künftigen definitiven Beschlußfassung über dessen Ausführung nicht vorgegriffen, und sich die Ausführbarkeit oder Unausführbarkeit desselben nach dein Resultate der Erhebungen wohl von selbst ergeben wird; damit aber kann ich nicht einverstanden sein, daß durch die Prüfung der

Xi. Sitzung des Vorarlberger Landtags, II. Landtag der V. Periode 1880.

87

Meliorations-Vorschläge auch die so dringende Losung der Rheinkorrektionsfrage weiter verzögert werde, und ich kann daher, wie ich bereits im Komité erklärt habe, dem Antrage Punkt 6 nicht beistimmen.

Ich finde diesen Antrag nicht im Einklange mit der im Berichte, Seite 8, letzter Absatz, enthaltenen Ausführung, „daß die Regierung nicht

länger mehr säumen sollte, für die Sicherheit der hartbedrängten Rheinbevölkerung, und im Interesse der Erhaltung der Steuerkraft derselben, Veranstaltungen zu suchen, welche diese Gefahren noch rechtzeitig beschwören können", da nach diesem Antrage die Regierung gebeten werden soll, in der Rheinkorrektions-Angelegenheit vorläufig nichts zu thun.

Im Interesse der Sache wäre dieselbe wohl eher um Förderung zu bitten.

Ich mache noch ausdrücklich aufmerksam, daß gerade auch Herr Dr. Dünkelberg in seiner Schrift

S. 118 die Melioration neben und unabhängig von der Rheinkorrektion hinstellt.

Ich stelle daher folgende Abänderungs-Anträge zu Punkt 6:

Das Wort „neuerlich" zu streichen und nach den Worten „Bitte zu richten" so zu schließen „der Rheinkorrektions-Angelegenheit ihre volle Aufmerksamkeit zu widmen und dieselbe ehethunlichst einer gedeihlichen Erledigung zuzuführen".

Landeshauptmann: Ich bitte um den Antrag. (Wird übergeben.)

Wünscht noch Jemand das Wort? — Wenn das nicht der Fall ist, werde ich zur Abstimmung schreiten.

Es ist nur zu dem Punkte 6 ein Abänderungsantrag gestellt, zu allen übrigen Punkten aber von keiner Seite etwas bemerkt worden. Ich glaube daher diesen Abänderungsantrag zuerst in die Abstimmung einzubeziehen, und nach der Erledigung des Punktes 6 die Abstimmung über das Ganze vornehmen zu sollen.

Wenn nichts gegen diesen Abstimmungsmodus bemerkt wird, werde ich in dieser Weise vorgehen. — Nach dem Abänderungsantrag des Herrn Abgeordneten Schneider hätte Punkt 6 des Ausschußantrages zu lauten:

„Der hohe Landtag wolle beschließen: es sei der Landes-Ausschuß zu beauftragen, der hohen Regierung die Mittheilung zu machen,

daß es wegen nothwendiger Vorerhebungen bisher nicht möglich war, die technischen Detailstudien zum Dr. Dünkelberg'schen Meliorationsprojekte der Rheinebene in Ausführung bringe» zu lassen, und an dieselbe die Bitte zu richten, der Rheinkorrektionsangelegenheit ihre volle Aufmerksamkeit zu widmen, und dieselbe ehethunlichst einer gedeihlichen Erledigung zuzuführen."

Diejenigen Herren, welche mit diesem Abänderungsantrag einverstanden sind, wollen sich gefälligst von ihren Sitzen erheben.

(Majorität.)

Es würde also Punkt 6 des Ausschußantrages nach dem Antrage des Herrn Schneider zu lauten haben.

Schneider: Ich möchte, nachdem dieser Antrag angenommen worden ist, noch eine stylistische Abänderung beantragen, daß nämlich im Punkte 7 des Ausschußantrages anstatt den Worten „aus jeden Fall“ das Wort „jedoch“ gesetzt werde.

Rhomberg: Dieser Antrag zielt darauf hin, das Verlangen des Landtages abzuschwächen. Ich glaube, daß es besser sein wird, wenn wir die Worte „aus jeden Fall“ im Antrage steheil lassen, denn es ist dies eine sehr wichtige Angelegenheit, und sie darf deswegen auch ganz besonders betont werden.

v. Tschavoll: Ich kann die Ausführung des Hrn. Abgeordneten Rhomberg nur unterstützen, und möchte die geehrten Herren bitten, dem Ausschußantrage wie er vorliegt die Zustimmung zu geben.

Landeshauptmann: Der Antrag des Herrn Schneider geht dahin, im Punkte 7 des Ausschußantrages die gesperrt gedruckten Worte „aus jeden Fall“ zu streichen und an die Stelle derselben das Wort „jedoch“ zu setzen. – Diejenigen Herren, welche diesem zweiten Abänderungsantrage zuzustimmen gedenken, wollen sich gefälligst von ihren Sitzen erheben.

(Abgelehnt.)

Ich bitte nun diejenigen Herren, welche die übrigen Ausschußanträge, wie sie verlesen worden sind, mit Ausschluß des Antrages Punkts, anzunehmen gedenken, sich gefälligst von ihren Sitzen zu erheben.

(Angenommen.)

88

XI. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Landtag der V. Periode 1880.

Die heutige Tagesordnung ist erschöpft.

Ich erlaube mir die nächste Sitzung auf kommenden Montag halb 11 Uhr Früh anzuberaumen und zwar mit folgender

Tagesordnung:

1. Bericht des Ausschusses über den vom Landes-Ausschusse vorgelegten Rechenschaftsbericht.

2. Bericht des Ausschusses über die Voranschläge des Landesfondes pro 1880 und 1881.

3. Bericht des Ausschusses über die Note Sr.

Excellenz des Herrn Statthalters, betreffend die Abänderung der Hauptsteuersumme und Bemessung der Prozentsätze für Landeserfordernisse.

4. Bericht des Ausschusses über die Voranschläge des Landeskulturfondes pro 1880 und 1881.

5. Bericht des Ausschusses über den Entwurf eines neuen Straßengesetzes.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr Mittags.)

Druck und Verlag von J. N. Teutsch in Bregenz.

Borarlberger Landtag.

11. Sitzung

am 3. Juli 1880

unter dem Voritze des Herrn Landeshauptmannes Graf Belrupt.

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordnete mit Ausnahme des Herrn Karl Ganahl.

Regierungsvertreter: Herr Statthaltereirath Graf Gnzenberg.

Beginn der Sitzung 9 Uhr 15 Minuten Vorm.

Landeshauptmann: Die Sitzung ist eröffnet. Ich ersuche um die Verlesung des Protokolles. (Sekretär verliest es.)

Wird zur Fassung des Protokolles etwas bemerkt?

Wenn das nicht der Fall ist, betrachte ich es als genehmiget.

Ich habe der hohen Versammlung mitzutheilen, daß das in der gestrigen Sitzung gewählte Komite über die „Petition der Geistlichkeit von Dornbirn um Botirung eines Gesetzes für die Sonntagheiligung“ sich konstituiert, und zum Obmann den Hochw. Herrn Bischof, zum Bericht-erstatte Herr v. Gilm gewählt hat.

Bevor ich zur Tagesordnung schreite, möchte ich mir erlauben, an die hohe Versammlung die

Anfrage zu stellen, ob sie diesen vierten Gegenstand in der Reihenfolge als letzten in Behandlung ziehen will, oder ob es ihr angenehmer wäre, diesen Gegenstand als ersten vorzunehmen.

Wenn kein Widerspruch erfolgt, nehme ich an, daß Sie damit einverstanden sind, daß dieser Gegenstand als erster in Behandlung komme.

(Einverstanden.)

1. Petition des Dekanatsklerus von Dornbirn um Errichtung eines Asyls für verwahrloste Kinder.

Ich gewärtige einen Antrag aus der Mitte der hohen Versammlung.

Pfarrer Jehly: Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, diesen Gegenstand dem bereits be-

stehenden Schulausschusse zuweisen zu wollen, und da derselbe von jedenfalls sehr weittragender Bedeutung ist, stelle ich den fernern Antrag, daß dies Comité zu diesem Zwecke um zwei Mitglieder verstärkt werde.

Landeshauptmann: Wird zu diesem Antrage das Wort ergriffen?

Wenn das nicht der Fall ist, betrachte ich ihn als angenommen und ich ersuche die Herren zwei Namen zu schreiben.

Ist vielleicht den Herren erwünscht, daß die Mitglieder des Schulausschusses früher verlesen werden?

(Wird gewünscht.)

(Sekretär liest:)

Mitglieder: Johann Thurnher Obman, Kohler Berichterstatter, Bonbank, Dr. Huber, Pfarrer Berchtold; **Ersatzmänner:** Pfarrer Jehly und Hammerer.

(Wahl.)

Ich bitte die Herren Bonbank und Wittwer die Güte zu haben, das Skrutinium vorzunehmen. (Geschicht.)

Bonbank: 16 Stimmzettel sind abgegeben worden.

Wittwer: Es erhielten Herr Pfarrer Jehly und Dr. Delz je 13 Stimmen.

Landeshauptmann: Die Herren Pfarrer Jehly und Dr. Delz sind als jene zwei Mitglieder gewählt, welche den Schulausschuß noch zu verstärken haben.

2. Bericht des Ausschusses über das Gesuch des Feuerwehrgauverbandes von Vorarlberg um Errichtung einer Brandversicherungsanstalt.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter den Vortrag zu halten.

v. Oilm: (verliest den Bericht wie folgt:)

Hoher Landtag!

Von dem Jahre 1862 bis Ende 1871 hat sich der hohe Landtag mit der Gründung einer wechselseitigen Brandversicherungs-Anstalt für das Land Vorarlberg beschäftigt und es liegt diesfalls

ein in der XII. Sitzung des Landtages vom Jahre 1865 und in der XIV. Sitzung am 29. Dezbr. 1866 berathenes und angenommenes, sohin auch auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 23. Dezember 1866 mit hohem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. März 1867 Z. 1389 und hohen Statthalterei Präsidial-Eröffnung vom 11. April 1867 Z. 1497 genehmigtes Statut vor.

Es erfolgte die Drucklegung der Statuten, der Landesauschuß erließ unterm 29. August desselben Jahres eine bezügliche Kundmachung und Aufruf an die Bevölkerung des Landes mit der Begründung, daß ein Verein, welcher nur gegenseitige Versicherung, ohne alle Absicht auf Gewinn zum Zwecke hat, dem Lande zu evidentem Vortheile gereichen müsse, den Abfluß des Geldes zu spekulativem Zwecke und nach Außen verhindere, und durch nach den Landesverhältnissen berechneten Statuten, das Interesse der Landesangehörigen vor allem zu wahren und zu fördern geeignet sein werde.

Zugleich wurden die Gemeindevorstehungen angewiesen:

- den erlassenen Aufruf gehörig zu verlautbaren.
- die Statuten zur Einsicht der Gemeindeglieder bereithalten,
- die Beitrittserklärungen der Gemeindeglieder, in welchen die zu versichernden Gebäude und Mobilien mit Angabe des Werthes zu benennen und zu verzeichnen sind, zu sammeln und
- die erfolgten Beitrittserklärungen innerhalb eines Zeitraumes von 4 Monaten an den Landesauschuß einzusenden oder diesfällige Fehlanzeige zu erstatten.

Mit dieser Aufforderung wurde die Erwartung ausgesprochen, daß die Vorsteher der Gemeinden allerorts mit ihrem Beispiele vorangehen und dem Unternehmen allweg möglichsten Vorschub leisten werde.

Unterm 25. Oktober 1867 wurde eine weitere bezügliche Anweisung an sämtliche Gemeindevorstehungen erlassen, welche wiederholt zur Förderung der Sache auffordert, und den Eifer und die Bemühung der Gemeinde in Anspruch nimmt.

Das Ergebniß war, daß vielfältige Beitritts-
erklärungen von den Gemeinden an den Landes-
ausschuß gelangten, die sich aber so mangelhaft
herausgestellt haben, daß sie nimmer eine recht-
liche Grundlage zur verbindlichen Bethheiligung
an dem Vereine abzugeben vermochten. —

Angeichts dessen hat der hohe Landtag in
der Sitzung vom 25. September 1868 weitere
Beschlüsse gefaßt und in Folge derselben hat der
Landesausschuß sohin eine erneuerte allgemeine
Rundmachung erlassen. Hiernach käme der Verein
statutarisch als gebildet zu erklären, sobald durch
Beitritts-Erklärungen die Versicherungssumme den
Betrag von fünf Millionen erreicht, es wurde
der 1. Jänner 1872 als der Zeitpunkt in Aus-
sicht gestellt, mit welchem die Landes-Affekuranz
ins Leben treten könnte, und bis 1. Jänner 1870
sollten unter Mitwirkung der Gemeindevorstellungen
rechtförmliche Beitritts-Erklärungen und einschlägige
Schätzungsbesunde aufgenommen werden, wozu
sämmliche Gemeinden unter ertheilter Belehrung
und Mittheilung von besonderen Formularen
angewiesen wurden. Nochmals gemäß Komite-
Berichtes über den Rechenschaftsbericht des Landes-
ausschusses vom 26. Oktober 1870, fand sich die
Landesvertretung veranlaßt, die Frist für An-
meldungen bis 1. Oktober 1871 zu verlängern,
und endlich, nachdem der Rechenschaftsbericht des
Landesausschusses vom 4. August 1871 rechts-
förmliche Erklärungen, wie solche verlangt wurden,
über einen Versicherungsbetrag von nur 455,565
Gulden darstellen konnte, hat der Landtag unterm
13. Dezember 1871 den Beschluß gefaßt, daß bei
ergebenem Erfolge einstweilen, und bis sich
für die Sache günstigere Aussichten eröffnen,
weitere Schritte zu unterlassen wären.

Seither hat diese Angelegenheit im Schooße
der Landesvertretung geruht. Die Eingabe der
freiwilligen Gauverbands-Feuerwehren Vorarlbergs,
der Städte Bregenz, Feldkirch und Bludenz, der
Marktgemeinde Dornbirn und Hohenems, und
der Orte Schruns, Sulz, Gögis, Schwarzach und
Harb, bringt die Sache neuerdings in Anregung,
und bei erkannter hoher Bedeutung der Frage,
hat der hohe Landtag nicht geögert, die eingereichte
Petition zum Anlasse zu nehmen, solche durch
Einsetzung eines besonderen Ausschusses einer Er-
örterung und Berathung zu unterziehen und in
Behandlung zu nehmen.

Die eingebrachte Petition geht dahin, auf
Grund der bereits genehmigten, oder allenfalls in
einzelnen Bestimmungen abzuändernden Statuten
eine Landes-Brandaffekuranz in das Leben zu
rufen, wobei dem Wunsche Ausdruck gegeben
wurde, es möge das Bestreben dahin gerichtet
werden, die Landes-Affekuranz zu einer obliga-
torischen zu machen.

Der gefertigte Ausschuß hat diesen Gegen-
stand in seiner Berathung in sorgfältige Er-
wägung und Prüfung gezogen, und muß sich, wie
vordem die hohe Landesvertretung, auch heute für
die Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit der Gründung
einer eigenen gegenseitigen Versicherungs-Anstalt
des Landes Vorarlberg aussprechen.

Ohne hier einzugehen in die besonderen In-
teressen der Petenten, welche volle Beachtung ver-
dienen, liegt im Allgemeinen evident klar, welche
Vorthelle eine gegenseitige nicht auf Gewinn ge-
gründete Anstalt bieten muß, und ist gewiß nicht
zu übersehen, daß außerdem wie bisher, viele
Tausende Gulden in spekulative anderweitige
Affekuranz-Anstalten des In- und Auslandes ab-
fließen. Es liegt nicht gerade offen, welche
Schwierigkeiten und Hindernisse, welche Bedenken
oder Anstände sich da und dort im einzelnen dem
vor Jahren in Ausführung genommenen Unter-
nehmen, entgegengestellt haben, immerhin aber
dürften einzelne Bestimmungen der Statuten, die
Schwierigkeit im Uebergange, die Höhe des ge-
forderten Versicherungs-Anlage-Kapitals von
5,000,000 Gulden und der Bestand einzelner
Versicherungs-Vereine in Bezirken und Gemeinden,
hindernd im Wege gestanden sein.

Statistische Daten, welche dem Ausschusse
vorliegen und in Tabellen I, II, III, IV, und V,
beigelegt werden, ergeben folgende Resultate:

Die Tabelle I berechnet die Anzahl der
Häuser insgesammt in den 6. Gerichtsbezirken des
Landes auf die Summe von 20,033.

Die Tabelle II führt die Anzahl der
Häuser insbesondere in den 3 Städten
und in der Marktgemeinde Dornbirn an
in einer Zahl von 2,288

und das Versicherungs-Kapital derselben gemäß
Erhebung auf 16,177,619 fl.

Die Tabelle III berechnet von der obigen Gesamtzahl der Häuser von	20,033
über Abzug der inbegriffenen Häuser der Städte und des Marktes Dornbirn wie oben per	2288
u. über weiteren Absatz der Häuser-Anzahl in den Bezirken Montavon und Bregenzerwald, wo besondere Affekuranzen bestehen mit	6080
ferner der Gemeinde Sulzberg mit eigener Versicherungsanstalt mit angenommener Häuserzahl von	400
Summe	8,768
wornach verbleiben Häuser und über weiteren Abzug von 2%, für nicht versicherte Gebäude noch eine Häuserzahl von	11,265
welche in Versicherung stehen.	225
	11,040

Die Tabelle IV setzt die Versicherungssumme für die Gebäulichkeiten in den Städten und des Marktes Dornbirn in den nach Tabelle II erhobenen Ziffern an mit	16,177,619 fl.
und für die Gebäulichkeiten der Landbezirke in der nach Tabelle III verbleibenden Zahl von 11,040 in durchschnittlicher Schätzung von 2800 fl. wovon aber nur die Hälfte berechnet wird, mit 1400 fl. mit einem Versicherungswerte von	15,456,000 fl.
wornach sich ein Versicherungswert für Gebäude ergibt mit	31,633,619 fl.
und mit Zurechnung der Mobilienwerthe im Aufschlage von	7,728,000 fl.
eingesamelter Versicherungswert berechnet wird von	39,361,619 fl.

Hiernach ergibt sich endlich in Berechnung der Prämien-Beiträge in Tabelle V:	
Als Prämie für Häuser-Kapital-Werthe in gesammter Summe von 31,633,619 mit 10 Kr. ab 100 fl. ein Prämienbetrag von	31,633 fl. 62 Kr.
und für Mobilien-Werthe von 7,728,000 fl. mit 9 Kr. ab 100 fl. mit	6,955 fl. 20 Kr.
Zusammen eine jährliche Prämienzahlung in Ziffer von	38,588 fl. 82 Kr.

In einem zehnjährigen Durchschnitte wird sonach in andere Länder des Reiches und zum Theile in das Ausland an Affekuranz-Prämien ausbezahlt . . . 385,880 fl.

welcher Summe in letzten 10 Jahren nur eine Affekuranz-Entschädigung in approximativer Berechnung von . . . 70,000 fl. gegenübersteht, wornach sich für auswärtige Affekuranz-Unternehmungen in 10 Jahren das lukrative Geschäft im Betrage von . . . 315,880 fl. ergibt, welcher dem Lande erspart werden könnte.

Aus dieser Darstellung dürfte es wohl nicht zweifelhaft erscheinen, ja es muß sich vielmehr die Ueberzeugung aufdrängen, daß bei reger Theilnahme der Gemeinden für das Unternehmen, der Bestand einer Landes-Affekuranz für Vorarlberg als gesichert angenommen werden kann, und solche dem Lande und Betheiligten zu offenbarem Vortheile gereichen muß.

Hier wie bei allen derlei Unternehmungen gilt aber der gute Wille und die vereinte Kraft.

In den Gemeinden muß sich vor allem der Sinn hiefür rege zeigen, und die Bereitwilligkeit für das Unternehmen aussprechen und an den Tag legen; wenn dies geschieht, wenn allerorts fördernd und unterstützend mitgewirkt wird, — dann ist auch die Ausführung gesichert.

Die rege Theilnahme der Gemeinden zur Förderung des Unternehmens erkennt der Ausschuß als Grundbedingung.

In sorgfältige Beachtung zu ziehen erscheint ferner, ob und in wie ferne bei geänderten Verhältnissen eine Modifizierung der Statuten als wünschenswerth oder erforderlich erscheine und allfällige diesbezügliche Wünsche in Erfahrung zu bringen.

Die Möglichkeit einer baldigen und raschen Konstituierung des Vereines kann überdies nur fördernd wirken, und kommt reiflich zu erwägen, ob nicht die Bildung des Vereines mit Rücksicht auf vorläufig bindende Verhältnisse erklärt werden dürfte, ehevor die Versicherungssummen ein Kapital von wenigstens fünf Millionen erreichen.

Diesfalls und überhaupt ist auch der nunmehr offene Weg einer Gegenversicherung bei anderen Anstalten zum Schutze des Landesvereines in Betracht zu ziehen.

Aus alledem ergibt sich, daß es heute noch nicht an der Zeit sein kann, das angestrebte Ziel zu erreichen und durch Beschlüsse der hohen Landesvertretung das Unternehmen in Ausführung zu bringen. Zur Förderung und thunlichen Erreichung desselben unterlegt demnach der gefertigte Ausschuß dem hohen Landtage nachstehende

A n t r ä g e :

„1. Die Landes-Vertretung spricht wiederholt aus, daß sie die Gründung einer Landes-Affekuranz im Interesse des Landes gelegen erkenne und empfiehlt das Unternehmen neuerdings der regsten Theilnahme und wirksamsten Förderung der Gemeinden.“

„2. Es erscheint erforderlich und wünschenswerth sich dieser Theilnahme der Gemeinden zu versichern, und sind solche durch den Landes-Ausschuß aufzufordern, hierüber und über allfällig gewünschte Aenderung vorliegender Statuten Berathung zu pflegen und diesfällige Erklärungen oder Beschlüsse in möglich kurzem Termine einzustellen.“

„3. Der Landes-Ausschuß wird im weiteren ermächtigt und beauftragt, nach Ergebnisse dieser Erklärungen die vorliegenden genehmigten Statuten der Vorarlberger Brandversicherung allenfalls unter Beizug sachkundiger Vertrauensmänner einer Revision zu unterziehen und erforderlich scheinende Aenderungen zu beantragen; in diesem Falle aber sich mit der hohen Regierung voraus in das Benehmen zu setzen, um sich eventuell erforderlicher Zustimmung derselben zu versichern.“

„4. Hiernach hat der Landes-Ausschuß die Ergebnisse dieser Voreinleitungen und hieraus sich ergebenden weiter förderlicher Vorkehrungen, dem nächsten zusammentretenden Landtage, zu möglich ungehindertem Vorgehen, Beschlussfassung und Ausführung des Unternehmens in Vorlage zu bringen.“

Bregenz, 30. Juni 1880.

Albert Rhomberg
Obmann.

v. Gilm
Berichterstatter.

Tab. I.

Häuser-Statistik von Vorarlberg

auf Grundlage der Zählung vom 31. Dez. 1869.

Gerichtsbezirke	Zahl der Häuser
Gerichtsbezirk Bludenz	3,168
„ Montavon	2,368
„ Feldkirch	3,994
„ Dornbirn	3,571
„ Bregenz	3,220
„ Bregenzerwald	3,712
Summa	20,033

Tab. II.

Häuser-Statistik der drei Städte und der Markt-Gemeinde Dornbirn,

sammt Uebersicht des Versicherungs-Kapitals nach den in den letzten drei Jahren durch die Gemeinde-Vorstände in Vollzug gesetzten Aufnahmen.

Gemeinde	Zahl der Häuser	Versicherungs-Kapital in fl. ö. W.
Bludenz (Stadt)	173	1,744,026
Bregenz (Stadt)	446	4,761,845
Feldkirch (Stadt)	264	3,385,376
Dornbirn (Ortsgem.)	1405	6,286,372
Summa	2288	16,177,619

Tab. III.**U e b e r s i c h t**

der Zahl der Häuser in sämtlichen Gemeinden mit Ausnahme der drei Städte und der Markt-Gemeinde Dornbirn, welche annähernd als, bei theils in anderen Provinzen des Reiches, theils im Auslande domizilirenden Versicherungs-Gesellschaften versichert angenommen werden können.

	Zahl der Häuser	Zahl der Häuser
Summa der Häuser in Vorarlberg laut Tab. I.		20,033
Hievon gehen ab:		
a) die Zahl der Häuser in den drei Städten und der Marktgemeinde Dornbirn	2288	
b) die Zahl der Häuser in den zwei Bezirken Montavon und Bregenzerwald, wo eigene Bezirks-Assekuranz bestehen. Nach den gepflogenen Erhebungen ist nur ein verschwindend kleiner Prozentsatz der Häuser bei anderen Versicherungs-Gesellschaften versichert und wird hier außer Berechnung gelassen	6080	
c) die Zahl der Häuser, in der Sulzberger Assekuranz versichert, schätzen wir ungefähr auf	400	8,768
Verbleiben für die andern Bezirke des Landes		11,265
Von nebigter Zahl machen wir noch einen weiteren Abstrich für unversicherte und unbewohnte Häuser von 2%		225
verbleiben mithin		11,040

Tab. IV.

Berechnung

des Versicherungs-Kapitals, welches annäherungsweise, abgesehen von den im Lande bestehenden Privat-Affekuranz-Anstalten, bei den in anderen Provinzen des Reiches und im Auslande domicilirenden Versicherungs-Gesellschaften als bestehend angenommen werden kann.

Zahl der Häuser	Berechnung	Versicherungs-Kapital			
		fl.	fr.	fl.	fr.
a) 2,288	in den drei Städten und der Markt-Gemeinde Dornbirn laut Aufnahme Tab. II.			16,177,619	—
b) 11,040	in den andern Bezirken des Landes; durch- schnittliche Schätzung auf ein bewohntes Haus fl. 2800. — Zur Berechnung reduzieren wir jedoch die Schät- zung um die Hälfte, d. i. fl. 1400. — Versicherungswert der Häuser			15,456,000	—
	Summa			31,633,619	—
	Es muß hierzu noch der versicherte Mobiliar- Wert ad b in Berechnung gezogen werden. Derfelbe wird in der Statistik gewöhnlich zu ³ / ₄ des Gebäudewertthes angenommen. Hier nur die Hälfte in Berechnung fl. 15,456,000. — ¹ / ₂ =			7,728,000	—
13,328	Summa			39,361,619	—

Tab. V.

Berechnung

der jährlichen Prämienbeträge, welche annäherungsweise an die in anderen Provinzen des Reiches oder im Auslande domizilirenden Versicherungs-Gesellschaften vom Lande Vorarlberg vergütet werden.

Versicherungs-Kapital in Gulden	Berechnung	Prämien-Betrag	
		fl.	kr.
31,633,619 für Häuser.	Als durchschnittlicher Prämienfuß, welcher eher zu niedrig als zu hoch gegriffen sein dürfte, wird 10 kr. für fl. 100. — angenommen, was einer Einnahme gleich- kommt von	31,633	62
7,728,000 für Mobilien.	Hier wird als durchschnittlicher Prämienfuß 9 kr. für fl. 100. — angenommen, was einer Einnahme von . gleichkommt.	6,955	20
	Durchschnittliche jährliche Einnahme	38,588	82

Landeshauptmann: Wird zu diesen Anträgen das Wort ergriffen?

Wenn das nicht der Fall ist, schreite ich zur Abstimmung.

Da ich überhaupt keine Bemerkung darüber vernommen habe, glaube ich nicht zu fehlen, wenn ich die Abstimmung über alle vier Punkte gleichzeitig vornehme.

Ich ersuche jene Herren, welche mit den soeben verlesenen Anträgen in allen vier Punkten einverstanden sind, gefälligst sich von Ihren Sitzen zu erheben.

(Angenommen.)

3. Bericht des landwirthschaftlichen Ausschusses, betreffend die Einführung einer Umlage zur Vergrößerung des Landeskulturfondes.

Pfarrer Jechly: (liest vor wie folgt:)

Hoher Landtag!

In seiner Sitzung vom 20. Mai d. J. hat der Landes-Ausschuß beschlossen, dem Landtage eine Gesetzesvorlage zur Berathung und Beschlußfassung zu unterbreiten, deren Zweck dahin geht, von den Besitzern von Pferden und Rindern eine Steuer einzuhoben, um aus deren Ertrage den Landeskulturfond zu erhöhen, damit aus ihm nennenswerthe Leistungen zur Hebung der Landeskultur ermöglicht würden.

Allerdings trägt auch das Reich im Wege des k. k. Ackerbau-Ministeriums, aus Staatsmitteln zur Unterstützung der Landeskultur bei, jedoch nur in jenen Fällen, in denen wichtige Interessen des allgemeinen öffentlichen Aufschwunges dabei in Betracht kommen, oder wo die Kräfte der einzelnen Länder hierin nicht zureichen.

Der Schwerpunkt der Landes-Cultur im Lande Vorarlberg ruht unbestritten auf dem Gebiete der Viehzucht. In richtiger Würdigung dieses Umstandes, und in der wohlmeinenden Absicht, zur Hebung der Viehzucht in unserem Lande das möglichste beizutragen, sind deßhalb der Landwirthschafts- und Viehversicherungsverein gegründet worden, deren Streben weiter noch unterstützt wird durch die Reichsgesetzgebung, welche durch ihre Exekutivorgane über die Handhabung der entsprechenden Maßregeln wacht.

So segensreich aber auch immer die Thätigkeit der angeführten Faktoren wirken mag, sind sie doch nicht vermögend in allen Fällen eine ausreichende Unterstützung der Landeskultur, in specie der Viehzucht zu gewähren. Dies gilt besonders von dem Landeskulturfonde, dessen Kapitalien sich auf rund 19,000 fl. belaufen. Dieser Mangel an Geldmitteln über welche das Land verfügen könnte und sollte, tritt am auffallendsten zu Tage, wenn eine Viehseuche vorhanden ist und um so mehr, wenn diese größere Dimensionen angenommen hat. Man denke nur daran, daß beim Vorhandensein von Maul- und Klauenseuche leicht auf einen geringeren Umkreis beschränkt werden könnte. Was soll ferner das Land thun, wenn die noch weit gefährlichere Lungenseuche des Kindes ausbricht? Zur Keulung der frankten oder in deren unmittelbaren Nähe sich befindlichen gesunden Thiere kann der Eigenthümer, nach dem neuen Viehseuchengesetze, nicht verhalten werden, da ihm von demselben die problematischen Mittel der Impfung oder Durchseuchung seines ganzen Viehstandes gestattet werden. Ist dem aber so, so ist immer noch mehr oder weniger die Gefahr einer Weiterverschleppung der Seuche vorhanden, auch in dem Falle, daß die Contumaz strenge eingehalten wird. Dadurch aber, daß der Eigenthümer sein Vieh der Keulung nicht unterzieht, wenn ihm von keiner Seite her eine gänzliche oder doch theilweise Schadloshaltung angeboten wird, kommt die nähere und wohl auch die weitere Umgebung, mitunter sogar das ganze Land in üblen Ruf. Und wenn auch in Folge des Auftretens einer Seuche nicht allemal eine totale Grenzsperrre angeordnet werden sollte, verbreitet sich doch dieser üble Ruf weit in das benachbarte Ausland hinein. Die nothwendige Folge davon ist das plötzliche Sinken der Viehpreise, wodurch Hunderte im Lande einen bedeutenden Schaden erleiden und Tausende von Gulden verloren gehen. Stünden aber dem Lande Mittel zur Seite aus denen es dem Eigenthümer seuchenfranken Viehes eine Entschädigung zu leisten in der Lage wäre, so würde er in die Keulung desselben einwilligen und so sich selbst, wie nicht minder auch seine Mitbürger vor empfindlichen Nachtheilen bewahrt haben.

Sprechen nun diese Gründe mehr allgemeiner Natur für die Anlegung eines Seuchensondes, so

ist ferner noch im besondern der einzelne Viehbesitzer zu berücksichtigen. Erwägt man nämlich, daß mancher kleine Bauer aus dem Erlöse eines oder zweier Stücke Viehes nicht nur den Verpflichtungen seinen Gläubigern gegenüber nachkommen muß, sondern daraus auch noch die nothwendigen Bedürfnisse seines Hausstandes zu bestreiten hat, und stellt man sich vor, daß durch die Erkrankung oder den Tod der von ihm zum Verkaufe bestimmten Thiere alle diese Berechnungen zu Schanden werden, bedenkt man endlich, daß ein einziger solcher Unglücksfall genügt, um eine ganze ehrenwerthe und fleißige Familie auf die Gasse zu setzen, so stellt sich abermals die Frage entgegen: wie kann solchen Mißständen abgeholfen werden?

Der Landes-Ausschuß hegte die Ansicht, diesem Uebelstande werde dadurch entgegengetreten, wenn auf sämmtliche Viehbesitzer des Landes eine Steuer gelegt, der Ertrag derselben dem Landeskulturfonde zugeführt und daraus die Besitzer seuchenkranker Thiere entschädigt würden. Dieser Vorgang, meinte der Landesauschuß, könnte, im Falle das Land einige Jahre von Viehseuchen verschont bliebe, nicht nur dem angestrebten Zwecke dienen, sondern auch zur Erhöhung des so geringfügigen Landeskulturfondes beitragen. Zudem dürfte die Entrichtung einer Steuer, welche für jedes einzelne Stück Vieh oder Pferd in der Minimalsumme mit 2, in der Maximalsumme mit 10 Kreuzer bemessen wäre, weder dem Klein- noch dem Großgrundbesitzer beschwerlich fallen, während dem Lande alljährlich eine bedeutende Geldsumme zufließen würde. Nimmt man den gesammten Viehstand des Landes zu der Höhe von 60,000 Stück Pferden und Rindern aller Art an und bedenkt man, daß eine jährliche Umlage, auf das Stück nur mit 2 Kreuzer angenommen, schon die Summe von 1200 fl. abwerfen würde, bedenkt man ferner, daß vielleicht Jahre vergehen können, bis aus dem so entstandenen Fonde namhafte Entschädigungen geleistet werden müßten, so läßt sich nicht in Abrede stellen, daß so auf eine einfache Niemanden merklich brückende Weise ein Fond von ziemlich bedeutender Höhe zusammengebracht würde. Damit wäre aber viel gewonnen und sowohl der einzelne Landwirth wie das ganze Land könnte einer allenfals auftretenden Viehseuche mit ganz anderer Beruhigung entgegensehen, als es leider dermal der Fall ist.

Es muß jedoch schon an dieser Stelle die Bemerkung gemacht werden, daß aus diesem Fonde Entschädigungen nicht geleistet würden, wo, wie es z. B. bei der Rinderpest der Fall ist, dem Staate die Verpflichtung obliegt, dieselben zu gewähren.

So innig überzeugt das Comité, nicht nur von der Nützlichkeit sondern auch von der Nothwendigkeit der Gründung eines Viehseuchenfondes für Vorarlberg aber auch ist, kann es doch die Ansicht nicht theilen, nach welcher derselbe mit dem Landeskulturfonde zu vereinigen wäre; und dieß deßhalb nicht, weil aus dem Landeskulturfonde auch Ausgaben bestritten werden, welche zunächst den Besitzern von Rindern und Pferden nicht zu Gute kommen, weil somit außer und neben denjenigen, welche die neue Steuer entrichten, vielfach auch andere deren Früchte genießen würden. Es schien demnach der Billigkeit entsprechender zu sein, wenn die oft genannte Umlage auf die Viehbesitzer, zur **Creirung eines eigenen Seuchenfondes** verwendet und aus ihm Entschädigungen geleistet würden.

In Folge dieser Ansicht, welche dem Comité die einzig richtige zu sein schien, mußte die vom Landesauschusse angenommene Gesetzesvorlage soweit umgearbeitet werden, bis sie mit den hier ausgesprochenen Grundsätzen in Einklang zu stehen kam.

Damit die Einzahlungen der Viehbesitzer zu dem gedachten Zwecke nicht in's Unendliche fortgesetzt werden müßten, hat das Comité die Kapitalsumme von 25,000 fl. als jene Höhe bezeichnet, bei deren Erreichungen die ferneren Einzahlungen so lange zu unterbleiben hätten „als die Höhe des Fondes nicht neuerdings unter diese Ziffer herabsinkt.“ Die angegebene Summe hielt das Comité für hinreichend genügend um auch größeren Anforderungen, welche an den Fond gestellt werden könnten, zu entsprechen, und doch nicht für so hoch, daß sie sich nicht, und zwar möglicherweise halb, erreichen ließe.

Was die Höhe der Einzahlungen in Rücksicht auf die einzelnen Thiergattungen betrifft, glaubte das Comité zwischen Rindern aller Art, deßwegen keinen Unterschied machen zu sollen, weil die Verrechnung andernfalls mit großen Schwierigkeiten verbunden wäre; hingegen hielt das Comité in seiner Majorität daran fest, daß

die jährliche Steuer für ein Pferd höher bemessen werde, als jene für ein Kind; denn es besteht zwischen dem Werthe eines Pferdes und dem eines Kindes gewiß ein so bedeutender Unterschied, daß diese Bestimmung hinlänglich gerechtfertigt erscheint. Es läßt sich freilich nicht in Abrede stellen, daß die Zahl der jährlich einer Krankheit erliegenden Pferde eine namhaft geringere ist als jene der Kinder, allein dem gegenüber steht die Thatsache, daß in vielen, vielleicht in den meisten Fällen aus einem gekuhten Kinde noch ein bedeutender Erlös erzielt werden kann, was beim Pferde nicht der Fall ist. Daraus folgt aber, daß für ein Kind die Entschädigung eine geringere sein wird, als die für ein Pferd, ja man darf wohl behaupten, daß die Entschädigungssumme für ein Pferd der von vier Kindern, im allgemeinen gleichkomme.

Von einer weiteren Begründung der einzelnen Paragraphen glaubt das Comité um so eher Umgang nehmen zu dürfen, als die einzelnen derselben ohnehin ihre Rechtfertigung in sich selbst besitzen und im wesentlichen schon in dem, was bisher gesagt wurde, enthalten ist. Es erhebt demnach das gefertigte Comité den:

Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen nachfolgendes

Besetz,

wirksam für das Land Vorarlberg, womit die Gründung und Erhaltung eines Viehseuchenfondes angeordnet wird.

Ueber Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen wie folgt:

§ 1.

Um in jenen Fällen, in welchen mit Rücksicht auf die bestehenden Seuchenvorschriften Beiträge oder Zuschüsse aus Landesmitteln zu leisten wären, die erforderlichen Geldmittel zu beschaffen, ist ein eigener Viehseuchenfond zu gründen, und durch jährliche Beiträge auf die normirte Höhe (§ 7) zu bringen, beziehungsweise zu erhalten.

§ 2.

In diesen Viehseuchenfond bezahlt jeder Besitzer von Pferden und Rindern aller Gattungen, wie selbe in der jeweiligen amtlichen Viehstandszählung im Lande Vorarlberg ausgewiesen erscheinen, einen vom Landes-Ausschusse zu bestimmenden Jahresbeitrag. (§ 5.)

§ 3.

Jede Gemeinde ist verpflichtet, diese Beiträge für ihr Gebiet aus der Gemeindefasse, und zwar auf Grund der amtlichen Viehstandszählung alljährlich zu bestreiten, und vor Ablauf der ersten Hälfte eines jeden Solarjahres an die Landesfondsverwaltung abzuführen. Dagegen bleibt ihr das Recht eingeräumt, ihrerseits die einzelnen Theilbeträge auf die Besitzer von Pferden und Rindern nach dem jeweiligen thatsächlichen Besitzstande unter Einhaltung des vom Landes-Ausschusse normirten Einzelbetrages zu verumlagen. Ein etwa noch bleibendes Defizit fällt der Gemeinde-Kassa zur Last.

§ 4.

Als unabänderliche Grundlage für die Bemessung des Viehstandes einer jeden Gemeinde hat immer die unmittelbar vorgegangene amtliche Viehstandszählung zu gelten. Auch haben die Gemeinden den jeweiligen Viehstand vom 31. Dezember jeden Jahres ihrer Umlage zu Grunde zu legen.

§ 5.

Der Landesauschuß hat alljährlich den einzuhelenden Jahresbeitrag vorzuschreiben, wobei als Minimal-Grenze für Rinder zwei, für Pferde fünf Kreuzer, als Maximal-Grenze für Rinder zehn, für Pferde fünf und zwanzig Kreuzer bestimmt wird. — Bei Festsetzung dieser jährlichen Umlage sind die für jedes Kind und die für jedes Pferd entfallenden Beiträge nach dem Verhältnisse von 2 zu 5 zu kommen.

§ 6.

Ueber die Gebahrung und Verwendung dieses in abgesonderter Verrechnung zu be-

handelnden Viehseuchenfondes verfügt der Landes-Ausschuß gegen jährlich dem Landtage zu legende Rechnung.

§ 7.

Gelangt dieser Fond auf Grund der alljährlich fortgesetzten Beitragsleistung und der möglicherweise nur geringen an denselben gestellten Anforderungen bis zur Höhe von 25,000 fl., so sind die Jahresbeiträge durch den Landesauschuß für so lange einzustellen, als die Höhe des Fondes nicht neuerdings unter diese Ziffer herabsinkt.

§ 8.

Zahlungen aus diesem Fonde werden auf Grund der bestehenden Seuchenvorschriften, über vorhergegangene Amtshandlung der politischen Behörde und Vereinbarung derselben mit dem Landes-Ausschuße in der von letzterem zu beschließenden Höhe (§ 6) geleistet.

§ 9.

Beschwerden, welche sich aus der Handhabung dieses Gesetzes ergeben, werden in dem von der Gemeinde-Ordnung (§§ 38 und 89) normirten Instanzenzuge der Entscheidung zugeführt.

§ 10.

Die erste Beitragsquote hat für das Solarjahr entrichtet zu werden, in welchem die Kundmachung dieses Gesetzes erfolgt.

Bregenz, 26. Juni 1880.

Tschavoll,

Obmann.

J. Jehly,

Berichterstatter.

Landeshauptmann: Ich eröffne über die Gesetzesvorlage die Generaldebatte.

Wenn Niemand das Wort ergreift, werde ich die Generaldebatte schließen.

Wir gehen daher in die Spezialdebatte über.

Darf ich den Herrn Berichterstatter ersuchen, die einzelnen §§ vorzulesen.

Jehly: (liest:) „§ 1.

Um in jenen Fällen zu erhalten“.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu § 1 das Wort?

v. Tschavoll: Ich möchte mir nur erlauben, bei § 1 zu beantragen, daß am Schlusse des § nach den Worten „beziehungsweise“ die Worte „auf derselben“ eingeschaltet werden.

Landeshauptmann: Wird zu diesem Antrage das Wort ergriffen?

Wenn das nicht der Fall ist, werde ich zur Abstimmung schreiten.

Ich ersuche jene Herren, welche geneigt sind, den §, wie er verlesen worden ist, mit dem Zusatzantrage des Herrn v. Tschavoll, daß vor den letzten zwei Worten noch zwei Worte „auf derselben“ einzuschalten wären, anzunehmen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

(Angenommen.)

Jehly: (liest:) „§ 2.

In diesen Viehseuchenfond Jahresbeitrag (§ 5).“

Landeshauptmann: Wird zu § 2 das Wort ergriffen?

Wenn das nicht der Fall ist, betrachte ich ihn als angenommen.

Jehly: (liest:) „§ 3.

Jede Gemeinde Gemeindefassa zur Last.“

Johann Thurnher: Nach dem Schlusssatze dieses § ist bestimmt, daß ein etwa sich ergebendes Defizit von der Gemeindefassa zu decken sei. Damit bin ich vollkommen einverstanden. Ich kann mir aber die Möglichkeit denken, daß auch ein Ueberschuß aus dieser Einhebung zu Stande kommt und dieser Ueberschuß gehört nach meiner Anschauung billigerweise auch in die Gemeindefassa. Ich möchte mir daher erlauben, den Antrag zu stellen, daß an Stelle des Schlusssatzes, wie er jetzt lautet, stehen solle:

„Ein etwa verbleibender Ueberschuß oder Abgang kommt der Gemeinde-Kassa zu Gute oder zur Last.“

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu diesem Antrage das Wort?

Es ist der Antrag gestellt, daß der Schlußsatz des § 3 in veränderter Fassung lauten solle: „Ein etwa verbleibender Ueberschuß oder Abgang kommt der Gemeindefassa zu Gute oder zur Last.“

Wenn das nicht der Fall ist, werde ich zuerst über den Abänderungsantrag abstimmen lassen und dann über den ganzen §.

Ich bitte jene Herren, welche einverstanden sind mit dem Abänderungsantrag, sich gefälligst zu erheben.

(Angenommen.)

Da sonst gegen den ganzen § keine Einwendung erfolgt, glaube ich annehmen zu dürfen, daß die Herren mit dem ganzen § 3 jetzt einverstanden sind. Er ist angenommen.

Jehly: (liest:) „§ 4.

Als unabänderliche zu legen.“

Landeshauptmann: Wird zu § 4 das Wort ergriffen?

Wenn das nicht der Fall ist, betrachte ich denselben als angenommen.

Jehly: (liest:) „§ 5.

Der Landes-Ausschuß zu kommen.“ (Landeshauptmann korrigirt „zu bemessen.“)

Landeshauptmann: Wird zu § 5 etwas bemerkt?

Wenn das nicht der Fall ist, betrachte ich denselben als angenommen, selbstverständlich unter der Voraussetzung, daß es hier zuletzt heißt: „zu bemessen“, wie es auch im Manuskript geschrieben ist, daher hier nur ein Druckfehler sich eingeschlichen hat.

Jehly: (liest:) „§ 6.

Ueber die Gebahrung Rechnung.“

Landeshauptmann: Wenn zu diesem § kein Bemerkten erfolgt, betrachte ich denselben als angenommen.

Jehly: (liest:) „§ 7.

Gelangt dieser Fond herabsinkt.“

Landeshauptmann: Kein Bemerkten betrachte ich als Zustimmung zum verlesenen §. Er ist angenommen.

Jehly: (liest:) „§ 8.

Zahlungen geleistet.“

Landeshauptmann: Wenn zu diesem § nicht das Wort ergriffen wird, erkläre ich ihn für angenommen.

Jehly: (liest:) „§ 9.

Beschwerden zugeführt.“

Landeshauptmann: Nach Analogie des bisherigen Vorganges erkläre ich § 9 für angenommen.

Jehly: (liest:) „§ 10.

Die erste erfolgt.“

Landeshauptmann: Wenn zu § 10 keine Einwendungen erfolgen, betrachte ich denselben als angenommen.

Es wird nun die Frage entstehen, ob die hohe Versammlung geneigt ist, sofort in die dritte Lesung dieses Gesetzes einzugehen, oder dieselbe auf eine spätere Sitzung zu verschieben.

Johann Thurnher: Nachdem im Gesetze nur eine einzige Abänderung und an einer Stelle eine Korrektur nach dem Original-Manuskript erfolgt ist, glaube ich, daß kein Hinderniß im Wege liegt, sofort in die dritte Lesung des Gesetzes einzugehen, und ich stelle daher den Antrag dieselbe vorzunehmen.

Landeshauptmann: Es ist der Antrag gestellt, in die dritte Lesung dieses Gesetzes sofort einzugehen.

Wenn diesem Antrage nicht widersprochen wird, betrachte ihn als angenommen. — Er ist angenommen, und ich ersuche alle jene Herren, welche geneigt sind, diesem Gesetze in dritter Lesung endgültig ihre Zustimmung zu geben, sich gefälligst von ihren Sitzen zu erheben.

Das Gesetz ist in dritter Lesung angenommen.

4. Bericht des Ausschusses über Rheinkorrektion und zugehörigen Gegenstände.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter mit der Vorlesung des Berichtes zu beginnen.

v. Tschavoll: (verliest den Bericht, — siehe separat gedruckte Beilage.)

Landeshauptmann: Wird zu den Anträgen von irgend einer Seite das Wort ergriffen?

Schneider: In dem soeben im hohen Hause in Verhandlung stehenden umfangreichen Komité-Berichte über die Wasserfrage in der Rheinebene gelangen die den Bewohnern des untern Rheinthales vom Rheine her thatsächlich drohenden Gefahren an verschiedenen Stellen in beredter Weise zum Ausdruck.

So wird auf Seite 6, 7, 8 und 9 des Berichtes treffend und wahr die Wassernoth der untern Rheinthalsbewohner in kurzen Zügen geschildert und die dringende Nothwendigkeit einer Abhilfe anerkannt. Die in Aussicht genommenen Abhilfsmittel sind die Rheinkorrektion, die Dr. Dünkelberg'sche Melioration der Rheinebene und die Tieferlegung der Hochwasserstände des Bodensees.

Es sei ferne von mir, als Nichtfachmann in eine einläßliche Kritik der Dr. Dünkelberg'schen Vorschläge eingehen zu wollen, aber die schweren Bedenken kann ich nicht verhehlen, welche bei der Bevölkerung am untern Rhein gegen diese Projekte gehegt werden.

Dr. Dünkelberg befürwortet eine Korrektion des alten Rheinbettes, verwirft die bisherigen Durchstichsprojekte und will nur eine eventuelle Ableitung der Hochfluthen in der Krümmung beim Eselschwanz durch das Niedervied zulassen.

Aus Schweizerblättern ist s. B. über die Verhandlungen des Regierungsrathes des Kantons St. Gallen in Sachen der Rheinkorrektion eine Aeußerung der k. k. österreich. Regierung an die schweizerische Bundesbehörde bekannt geworden in dem Sinne, Herr Professor Dr. Dünkelberg sei im kulturtechnischen Fache unbestreitbar eine Autorität, doch hätten sich seine Ansichten über die Korrektion größerer Flüsse wiederholt als nicht zutreffend erwiesen.

Wenn die untern Rheinbewohner den Dünkelberg'schen Vorschlägen über Rheinkorrektion schon von Anfang mit begreiflichem Mißtrauen begegneten, so sind sie darin durch die erwähnte Aeußerung unserer Regierung noch mehr bestärkt worden.

Aber auch mit Dr. Dünkelbergs Meliorationsprojekt können wir uns am untern Rhein nicht recht befreunden.

Der projektierte Hauptentwässerungskanal wird das Land so wenig entwässern, als die bisherigen mit großen Kosten ausgeführten Entwässerungskanäle, da der Boden, Letten und Torf, vermöge seiner eigenthümlichen Beschaffenheit sich im Grundwasser vollsaugt und daher erfahrungsgemäß selbst in unmittelbarer Nähe der Kanäle das Gelände versumpft ist.

In der Anlage eines neuen großen Kanals neben dem Rhein, einen kleinen Rhein neben dem großen Rhein, erblicke ich daher möglicherweise eine große Gefahr, daß nämlich bei außerordentlichem Hochwasser der Rhein sich in diesen Kanal stürzen und so die letzten Dinge ärger als die ersten werden.

Daß bei der beständigen Ueberwässerung im Rheinthale die Vorschläge über eine Bewässerung daselbst mit ungläubigem Lächeln aufgenommen werden, wird man der Bevölkerung nicht verargen.

Gründliche Entwässerung und Schutz von Ueberschwemmungen ist das erste Erforderniß einer weiteren Existenz der Rheinbewohner und dieses ist nur durch Tieferlegung des Rheinbettes zu erreichen.

Ich verkenne gewiß nicht den großen Nutzen, welchen eine Tieferlegung der Hochwasserstände des Bodensees für unsere Gegend hat, aber daß mit einer Senkung der Anschwellungen von 30, ja 60—70 Centim. auch allen Uebeln im Rheinlaufe, besonders weiter nach aufwärts, abgeholfen werde, möchte ich doch sehr bezweifeln.

Wenn jedoch neben Tieferlegung des Bodensees die Geradelegung des untern Rheinlaufes ausgeführt würde, wird der Erfolg der Korrektion sicher ein vollständiger sein, wofür ich mich gerade auf das im Bericht S. 16 angeführte praktische Beispiel über die Korrektion der Reuß berufen kann, dann die Durchstiche am Oberrhein S. 20.

Ich habe schon in der letzten Session dafür gestimmt, und habe auch heute nichts dagegen, daß das Dünkelberg'sche Meliorations-Projekt, welches nun einmal da ist, geprüft und die nöthigen Vorhebungen gepflogen werden, weil damit einer künftigen definitiven Beschlußfassung über dessen Ausführung nicht vorgegriffen, und sich die Ausführbarkeit oder Unausführbarkeit desselben nach dem Resultate der Erhebungen wohl von selbst ergeben wird; damit aber kann ich nicht einverstanden sein, daß durch die Prüfung der Meliora-

tions-Vorschläge auch die so dringende Lösung der Rheinkorrektionsfrage weiter verzögert werde, und ich kann daher, wie ich bereits im Comité erklärt habe, dem Antrage Punkt 6 nicht beistimmen.

Ich finde diesen Antrag nicht im Einklange mit der im Berichte, Seite 8, letzter Absatz, enthaltenen Ausführung, „daß die Regierung nicht länger mehr säumen sollte, für die Sicherheit der hartbedrängten Rheinbevölkerung, und im Interesse der Erhaltung der Steuerkraft derselben, Veranlassungen zu suchen, welche diese Gefahren noch rechtzeitig beschwören können“, da nach diesem Antrage die Regierung gebeten werden soll, in der Rheinkorrektions-Angelegenheit vorläufig nichts zu thun.

Im Interesse der Sache wäre dieselbe wohl eher um Förderung zu bitten.

Ich mache noch ausdrücklich aufmerksam, daß gerade auch Herr Dr. Dünkelberg in seiner Schrift S. 118 die Melioration neben und unabhängig von der Rheinkorrektion hinstellt.

Ich stelle daher folgende Abänderungs-Anträge zu Punkt 6:

Das Wort „neuerlich“ zu streichen und nach den Worten „Bitte zu richten“ so zu schließen „der Rheinkorrektions-Angelegenheit ihre volle Aufmerksamkeit zu widmen und dieselbe ehestunlichst einer gedeihlichen Erledigung zuzuführen“.

Landeshauptmann: Ich bitte um den Antrag. (Wird übergeben.)

Wünscht noch Jemand das Wort? — Wenn das nicht der Fall ist, werde ich zur Abstimmung schreiten.

Es ist nur zu dem Punkte 6 ein Abänderungsantrag gestellt, zu allen übrigen Punkten aber von keiner Seite etwas bemerkt worden. Ich glaube daher diesen Abänderungsantrag zuerst in die Abstimmung einzubeziehen, und nach der Erledigung des Punktes 6 die Abstimmung über das Ganze vornehmen zu sollen.

Wenn nichts gegen diesen Abstimmungsmodus bemerkt wird, werde ich in dieser Weise vorgehen. — Nach dem Abänderungsantrag des Herrn Abgeordneten Schneider hätte Punkt 6 des Ausschussesantrages zu lauten:

„Der hohe Landtag wolle beschließen: es sei der Landes-Ausschuß zu beauftragen, der hohen Regierung die Mittheilung zu machen,

daß es wegen nothwendiger Vorerhebungen bisher nicht möglich war, die technischen Detailstudien zum Dr. Dünkelberg'schen Meliorationsprojekte der Rheinebene in Ausführung bringen zu lassen, und an dieselbe die Bitte zu richten, der Rheinkorrektionsangelegenheit ihre volle Aufmerksamkeit zu widmen, und dieselbe ehestunlichst einer gedeihlichen Erledigung zuzuführen.“

Diejenigen Herren, welche mit diesem Abänderungsantrag einverstanden sind, wollen sich gefälligst von ihren Sitzen erheben.

(Majorität.)

Es würde also Punkt 6 des Ausschussesantrages nach dem Antrage des Herrn Schneider zu lauten haben.

Schneider: Ich möchte, nachdem dieser Antrag angenommen worden ist, noch eine stylistische Abänderung beantragen, daß nämlich im Punkte 7 des Ausschussesantrages anstatt den Worten „auf jeden Fall“ das Wort „jedoch“ gesetzt werde.

Rhomberg: Dieser Antrag zielt darauf hin, das Verlangen des Landtages abzuschwächen. Ich glaube, daß es besser sein wird, wenn wir die Worte „auf jeden Fall“ im Antrage stehen lassen, denn es ist dies eine sehr wichtige Angelegenheit, und sie darf deswegen auch ganz besonders betont werden.

v. Eschavoll: Ich kann die Ausführung des Herrn Abgeordneten Rhomberg nur unterstützen, und möchte die geehrten Herren bitten, dem Ausschussesantrage wie er vorliegt die Zustimmung zu geben.

Landeshauptmann: Der Antrag des Herrn Schneider geht dahin, im Punkte 7 des Ausschussesantrages die gesperrt gedruckten Worte „auf jeden Fall“ zu streichen und an die Stelle derselben das Wort „jedoch“ zu setzen. — Diejenigen Herren, welche diesem zweiten Abänderungsantrage zustimmen gedenken, wollen sich gefälligst von ihren Sitzen erheben.

(Abgelehnt.)

Ich bitte nun diejenigen Herren, welche die übrigen Ausschussesanträge, wie sie verlesen worden sind, mit Ausschluß des Antrages Punkt 6, anzunehmen gedenken, sich gefälligst von ihren Sitzen zu erheben.

(Angenommen.)

Die heutige Tagesordnung ist erschöpft.

Ich erlaube mir die nächste Sitzung auf kommenden Montag halb 11 Uhr Früh anzuberaumen und zwar mit folgender

Tagesordnung:

1. Bericht des Ausschusses über den vom Landes-Ausschusse vorgelegten Rechenschaftsbericht.
2. Bericht des Ausschusses über die Vorschläge des Landesfondes pro 1880 und 1881.
3. Bericht des Ausschusses über die Note Sr.

Exzellenz des Herrn Statthalters, betreffend die Abänderung der Hauptsteuersumme und Bemessung der Prozentsätze für Landeserfordernisse.

4. Bericht des Ausschusses über die Vorschläge des Landeskulturfondes pro 1880 und 1881.
5. Bericht des Ausschusses über den Entwurf eines neuen Straßengesetzes.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr Mittags.)